

11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979
über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979 — BDG 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ALLGEMEINER TEIL**1. Abschnitt****ANWENDUNGSBEREICH**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Sie werden im folgenden als „Beamte“ bezeichnet.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 2 und 3 auf die im Art. I des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Richteramtsanwärter und Richter sowie auf Richter des Verwaltungsgerichtshofes nicht anzuwenden. Auf die Richter des Verwaltungsgerichtshofes sind die gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, für sie geltenden Vorschriften des Richterdienstgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß in den §§ 65, 66 und 68 a dieses Gesetzes die Worte „des Obersten Gerichtshofes“ durch die Worte „des Verwaltungsgerichtshofes“ ersetzt werden.

2. Abschnitt**STELLENPLAN**

§ 2. (1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung der Planstellen die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Beamte nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

3. Abschnitt**DIENSTVERHÄLTNISS****Ernennung**

Begriff; Mitwirkung des Bundeskanzlers

§ 3. (1) Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

(2) Die Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hierfür bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundeskanzlers. Er hat dabei für eine gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen.

(3) Der Bundeskanzler kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und, soweit dadurch nicht die von ihm wahrzunehmende Einheitlichkeit in der Besorgung der Personalangelegenheiten der Beamten gefährdet wird, durch Verordnung aussprechen, daß für die Besetzung bestimmter Arten von Planstellen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) oder für die Antragstellung hierfür die im Abs. 2 vorgesehene Zustimmung als erteilt gilt. Der Bundeskanzler kann in der Verordnung außerdem

1. diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die den im ersten Satz angeführten Zielen entsprechen, und
2. bestimmen, daß ihm Besetzungen bestimmter Arten von Planstellen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen sind.

Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.

(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146 und 161 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

(3) Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

(4) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z. 4 und die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(5) Eine Nachsicht von den Ernennungserfordernissen der abgeschlossenen Hochschulbildung, der abgeschlossenen Ausbildung an einer Akademie und der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule bedarf der Zustimmung der Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministers nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(6) Eine gemäß Abs. 4 oder 5 erteilte Nachsicht von einem bestimmten Erfordernis gilt auch für spätere Ernennungen des Beamten.

Ernennungsbescheid

§ 5. (1) Im Ernennungsbescheid sind die Planstelle, der Amtstitel des Beamten und der Tag der Wirksamkeit der Ernennung anzuführen.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Beamten spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend vom Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6. (1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Bundesbeamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

(2) Im Fall der Ernennung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend vom § 5 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht

am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung (§ 5) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

Angelobung

§ 7. (1) Der Beamte hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

(2) Die Angelobung ist vor einem von der Dienstbehörde hiezu beauftragten Beamten zu leisten.

Ernennung im Dienstverhältnis

§ 8. (1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse, Dienststufe oder bei Lehrern eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Die Ernennung auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe als jener, der der Beamte bisher angehört hat, bedarf seiner schriftlichen Zustimmung.

(3) Die Ernennung des Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Personalverzeichnis

§ 9. (1) Jede Dienstbehörde hat über alle ihr unterstehenden Beamten ein Personalverzeichnis zu führen, das zum 1. Jänner jedes Jahres abzuschließen und in das dem Beamten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche ge-

trennte Personalverzeichnisse geführt werden. Auf Wunsch ist dem Beamten eine Kopie des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen.

(2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen, Gehaltsgruppen beziehungsweise bei Wachebeamten nach Dienststufen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind jedenfalls folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe oder Dienststufe), der der Beamte angehört,
5. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 10. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

- während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) 1 Kalendermonat,
nach Ablauf der Probezeit 2 Kalendermonate
und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres 3 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen,
2. Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
3. unbefriedigender Arbeitserfolg,
4. pflichtwidriges Verhalten,
5. Bedarfsmangel.

Definitives Dienstverhältnis

§ 11. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei dem Beamten, der zu Beginn seines Dienstverhältnisses unmittelbar

1. auf eine höhere als die für ihn in Betracht kommende niedrigste Planstelle ernannt oder
2. in eine höhere als die auf Grund des Vorrückungstichtages in Betracht kommende Gehaltsstufe eingereiht

wurde, kann die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses verkürzt werden.

(4) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 und der Verkürzung gemäß Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein.

§ 12. (1) Die Definitivstellungserfordernisse werden durch die Anlage 1 geregelt.

(2) Die besonderen Ernennungs- und die Definitivstellungserfordernisse gelten als erfüllt, wenn der definitive Beamte auf eine andere Planstelle jener Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits angehört, und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes notwendig ist oder
2. die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeerwendung nachgewiesen wurde.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Dienstklassen vorgeschrieben sind, und
3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten

Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

(5) Die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

Übertritt in den Ruhestand

§ 13. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

(2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

§ 14. (1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist.

(2) Der außer Dienst gestellte Beamte ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.

(3) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm im Wirkungsbereich seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst wird durch einen Urlaub sowie durch eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

(6) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 15. (1) Der Beamte, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand bewirken. Die Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 16. (1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

11 der Beilagen

5

1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat oder
2. im Falle des § 14 Abs. 2 die den Anlaß der Außerdienststellung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

Außerdienststellung

§ 17. Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Verfassungsgerichtshofes oder der Volksanwaltschaft ist, ist von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen.

§ 18. Der Beamte, der sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des gültigen Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen. Wird der Beamte zum Mitglied des Nationalrates oder eines Landtages gewählt, so ist er darüber hinaus bis zum Beginn der Außerdienststellung gemäß § 17 von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen.

§ 19. Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. Tod.

(2) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen. Ansprüche des Beamten, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

Austritt

§ 21. (1) Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen.

4. Abschnitt

DIENSTLICHE AUSBILDUNG

Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung

§ 23. (1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

1. die Grundausbildung,
2. die berufsbegleitende Fortbildung und
3. die Schulung von Führungskräften.

Grundausbildung

Allgemeine Bestimmungen

§ 24. (1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen soll.

(2) In der Grundausbildung ist auch vorzuzusorgen, daß der Beamte die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes erwirbt.

(3) Die Grundausbildung ist je nach dem Erfordernis der Verwendung als

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz),
3. Selbststudium oder
4. eine Verbindung dieser Ausbildungsarten zu gestalten.

(4) Die Grundausbildung ist durch Verordnung zu regeln. Die für eine Verwendungsgruppe vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Verwendung gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

(5) Die Verordnungen sind zu erlassen:

1. von der Bundesregierung, wenn
 - a) die Verordnungen für Verwendungen vorgesehen sind, die nicht nur im Wirkungsbereich eines Ressorts vorkommen, oder
 - b) aus Zweckmäßigkeitsgründen die Grundausbildung oder ein Teil derselben für mehrere Verwendungen zusammengefaßt werden soll, wenn dadurch der Wirkungsbereich mehr als eines Ressorts betroffen wird,
2. in den übrigen Fällen vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

(6) Im Zweifelsfall hat die Dienstbehörde zu entscheiden, welche Grundausbildung für eine bestimmte Verwendung in Betracht kommt.

(7) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der zur Durchführung der Grundausbildung vorgesehenen Einrichtungen (Ausbildungslehrgang, Prüfungskommission usw.) hat die Behörde aufzukommen, der die betreffenden Einrichtungen angehören.

Ausbildungslehrgang

§ 25. (1) Der Beamte ist von der Dienstbehörde auf Antrag einem Ausbildungslehrgang zuzuweisen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Beamten als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist und
2. der Beamte die in der Verordnung für die betreffende Grundausbildung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

Die Zeit des Lehrgangsbesuches ist von der Dienstbehörde nach den dienstlichen Verhältnissen und nach Sicherstellung eines Ausbildungsplatzes festzusetzen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Konnte dem Antrag des Beamten auf Zuweisung zu einem Ausbildungslehrgang innerhalb eines Jahres aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden, so darf in der Folge die Zuweisung nicht wegen dienstlicher Verhältnisse verhindert werden.

(2) Der Beamte kann von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn

1. der erforderliche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte die sonstigen für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hiefür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z. 2 festgelegt werden.

(3) Auf das Zulassungsverfahren (Abs. 2) ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(4) Hat der Beamte in einem Ausbildungslehrgang eine solche Zahl der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, daß das Lehrgangziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen. Eine mehrmalige Teilnahme des Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang ist unzulässig. Ist jedoch der Beamte ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden, so kann er auf Antrag zu einem weiteren gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

Selbststudium

§ 26. Die Dienstbehörde hat dem Beamten für das Selbststudium die erforderlichen Lernbehelfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dienstprüfung

§ 27. Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

Prüfungskommission

§ 28. (1) Für die einzelnen Dienstprüfungen sind von der Behörde, die die betreffende Verordnung erlassen hat,

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten,
2. wenn nötig, ihr örtlicher Wirkungsbereich zu bestimmen, und
3. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

Wurde die Verordnung von der Bundesregierung erlassen, ist zur Errichtung der Prüfungskommission und zur Bestellung ihrer Mitglieder der Bundeskanzler zuständig.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann abweichend vom Abs. 1 in der Verordnung

1. die Bestellung aller Mitglieder der Prüfungskommission dem Leiter jener Behörde übertragen werden, bei der die Prüfungskommission eingerichtet wird, oder
2. bestimmt werden, daß der Vorsitz in der Prüfungskommission dem jeweiligen Leiter einer bestimmten Behörde zukommt.

(3) Wurde die Prüfungskommission gemäß Abs. 1 letzter Satz vom Bundeskanzler errichtet, bedürfen die Beamten, die nicht dem Personalstand des Bundeskanzleramtes angehören, zu ihrer Bestellung eines Vorschlages ihrer obersten Dienstbehörde.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienstort des zu prüfenden Beamten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe oder bei großer Entfernung des Dienstortes des Beamten vom Sitz der Prüfungskommission, hat die oberste Dienstbehörde des Beamten für die Ablegung der Prüfung eine andere Prüfungskommission zu bestimmen.

Mitgliedschaft zur Prüfungskommission

§ 29. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

(2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem

Abschluß, während der Zeit der Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzurufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären,
4. sie trotz Aufforderung unentschuldig an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Prüfungssenate

§ 30. Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

Zulassung zur Dienstprüfung

§ 31. (1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung oder einer Zuweisung zur Dienstprüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Beamte die Prüfung spätestens sechs Monate danach abgeschlossen haben kann.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung zu beantragen. Wird dem Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet im Antrag anzuführen.

(4) Die Dienstbehörde hat dem Antrag die für die Zulassung maßgeblichen Angaben anzuschließen und ihn an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Wird der Dienstbehörde des Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet dem Beamten und der Prüfungskommission rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung hat die Behörde zu entscheiden, bei der die Prüfungskommission errichtet ist. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden. Die Prüfungstermine sind dem Beamten so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie ihm zwei Wochen vor der Prüfung bekannt sind.

(6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung abweichend von den Abs. 3 bis 5 bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, der Beamte nach Absolvierung dieses Lehrganges von Amts wegen durch die Dienstbehörde oder durch die mit der Durchführung des Lehrganges beauftragte Behörde zur Dienstprüfung zuzuweisen ist.

Zulassungserfordernisse

§ 32. (1) Der Beamte ist zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn er, abgesehen von der Grundausbildung, die Ernennungserfordernisse für die betreffende Verwendung sowie die gemäß Abs. 3 festgesetzten Erfordernisse erfüllt.

(2) Schreiben die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vor, so kann die Prüfung schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden.

(3) Die Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung sind in der Verordnung über die betreffende Grundausbildung so festzusetzen, daß der Beamte die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben kann. Hierbei können insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung einer Ausbildung nach § 24 Abs. 3 sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung,
2. Art und Ausmaß allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten,
3. falls zum erfolgreichen Abschluß der Ausbildung die Ablegung mehrerer Prüfungen

erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.

Prüfungsverfahren

§ 33. (1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Beamten oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist der Beamte ohne sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Beamten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Beamten soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten. Wenn es die betreffende Verwendung erfordert, kann in der Verordnung bestimmt werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

(5) In der Verordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit die schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder Hausarbeit abzuhalten ist. Sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen.

(6) Mündliche Prüfungen sind vor dem Prüfungssenat abzulegen. Der Senatsvorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der

Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus ...“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen.

(8) Hat der Beamte die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben Prüfung ist unzulässig.

Teil- und Einzelprüfungen

§ 34. (1) In der Verordnung kann abweichend vom § 33 die Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen festgelegt werden, wenn dies dem Prüfungszweck besser entspricht.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
2. § 33 Abs. 8 auf jede Einzelprüfung gesondert anzuwenden ist und
3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 35. (1) Hat der Beamte bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, daß sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Beamten gewährleistet wird.

(2) Die Verordnung kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

5. Abschnitt

VERWENDUNG DES BEAMTEN

Arbeitsplatz

§ 36. (1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

(2) In den Geschäftseinteilungen der Dienststellen darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, dürfen auf einem Arbeitsplatz nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefaßt werden.

(3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hierfür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und Verwendung gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist.

Nebentätigkeit

§ 37. (1) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Beamte auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen.

Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte innerhalb des Ressorts einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amtes wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen

Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne ein wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(5) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen; eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

(6) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Dienstzuteilung

§ 39. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

Verwendungsänderung

§ 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist,
2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
3. die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

(3) Einer Versetzung ist ferner die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung gleichzuhalten.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt. Abs. 2 gilt ferner nicht für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausbübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten.

Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. Die §§ 38 Abs. 2 bis 5, 39 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

Verwendungsbeschränkungen

§ 42. (1) Sind für die Ausübung einer Tätigkeit Erfordernisse vorgeschrieben, so darf der Beamte, der diese Erfordernisse nicht erfüllt, zu dieser Tätigkeit nur herangezogen werden, wenn von der Nichterfüllung dieser Erfordernisse nach diesem Bundesgesetz Nachsicht erteilt werden kann und die Ausübung der Tätigkeit nicht nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist.

(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindestverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten

Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Die Zentralstelle kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

6. Abschnitt

DIENSTPFLICHTEN DES BEAMTEN

Allgemeine Dienstpflichten

§ 43. (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 44. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwahrer, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 45. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes berufenen Stelle zu melden oder, wenn er hiezu selbst berufen ist, an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

Amtsverschwiegenheit

§ 46. (1) Der Beamte hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß

die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Befangenheit

§ 47. Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Dienstzeit

Dienstplan

§ 48. (1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit)

jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzusorgen, daß die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muß und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft beziehungsweise Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt (verlängerter Dienstplan).

Überstunden

§ 49. (1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind — ausgenommen bei gleitender Dienstzeit — Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunden geleistet hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Überstunde spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert,

diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Bereitschaft und Journaldienst

§ 50. (1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Bereitschaft, Journaldienst).

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in seiner Wohnung erreichbar zu halten und von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Wohnungsbereitschaft).

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

Abwesenheit vom Dienst

§ 51. (1) Der Beamte, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder entbunden zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

Ärztliche Untersuchung

§ 52. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des

Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Meldepflichten

§ 53. (1) Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbelange.

Dienstweg

§ 54. (1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

Wohnsitz und Dienstort

§ 55. (1) Der Beamte hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Beamte, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

(2) Wenn es die dienstlichen Aufgaben des Beamten erfordern, hat er eine ihm von seiner Dienstbehörde zugewiesene und ihm zumutbare Wohnung (Dienstwohnung) zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, darf der Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde seinen Dienstort oder sein Amtsgebiet nicht verlassen.

Nebenbeschäftigung

§ 56. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienst-

verhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

Gutachten

§ 57. Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung seiner Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Ausbildung und Fortbildung

§ 58. Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

Geschenkannahme

§ 59. (1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat seine Dienstbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Rücksichten erfordern, ist der Beamte im Dienst zum Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens verpflichtet.

(2) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung beziehungsweise des Dienstabzeichens besteht,
2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.

(4) Der Beamte hat ihm beige stellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

Pflichten des Beamten des Ruhestandes

§ 61. (1) Die in den §§ 46 und 53 Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestandes.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 4 und 57 genannten Pflichten.

7. Abschnitt

RECHTE DES BEAMTEN

Bezüge

§ 62. Der Beamte hat nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 63. (1) Der Beamte ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

(2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt.

(3) Der Amtstitel kann mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels.

(4) Ist für den Beamten eine Verwendungsbezeichnung vorgesehen, so kann er sie an Stelle seines Amtstitels führen.

(5) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Beamten an Stelle seines Amtstitels oder seiner Verwendungsbezeichnung der für seine Besoldungsbeziehungsweise Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel beziehungsweise die nächsthöhere Verwendungsbezeichnung verliehen werden.

(6) Der Beamte des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung zu führen, zu dessen oder deren Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel (der Verwendungsbezeichnung) den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

Urlaub

Anspruch auf Erholungsurlaub

§ 64. (1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren und für Beamte der Dienstklasse V,
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
4. 32 Werktage für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen
 - a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V,
 - b) in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
 - c) in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V,
 - d) in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den

Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V

erreicht hat oder um höchstens 25 S unter diesem Betrag liegt,

5. 36 Werktage

- a) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII nach einem Dienstalter von 30 Jahren sowie für den der Dienstklasse VIII oder IX,
- b) für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 und 3 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum

vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

Erholungsurlaub bei Fünftagewoche

§ 66. (1) Gilt für den Beamten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß des Beamten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

§ 67. (1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Bund dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 65 und 72 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 68. Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 69. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub

nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

§ 70. Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 71. (1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Beamten in Stunden ausgedrückt, so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Beamte während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Für den Beamten, der bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet wird und dort wohnt, gilt der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, als Inland.

(4) Erkrankt der Beamte, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des

Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, berechtigt,
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft,
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973,
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf	4 Werktage,
50 v. H. auf	5 Werktage,
60 v. H. auf	6 Werktage.

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten im Zusammenhang mit den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

Heimaturlaub

§ 73. (1) Der Beamte, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig ist, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub.

(2) Das Ausmaß des Heimatururlaubes und die Festsetzung der Zeitabstände zwischen den Heimatururlauben hat so zu erfolgen, daß durch diesen Urlaub die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalten werden kann und, soweit am Dienstort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimatururlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub.

(4) Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln, insbesondere inwieweit dem Beamten anlässlich des Heimatururlaubes für ihn, für seinen Ehegatten und für die bei der Bemessung der Haushaltszulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück zu ersetzen sind.

Sonderurlaub

§ 74. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutter-

schutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Pflegeurlaub

§ 76. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 74, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 66 Abs. 1 und 2, § 67 sowie § 78 sind auf den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 77. (1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

§ 78. (1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 65 und 72 genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Unterliegt der Beamte einem verlängerten Dienstplan, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

(3) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes in Stunden ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

§ 79. (1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

(4) Für den Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(5) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Sachleistungen

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe beizustellen.

(2) Dem Beamten kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Dienst- oder Naturalwohnung

zugewiesen werden. Dienstwohnung ist eine Wohnung, die der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muß, Naturalwohnung ist jede andere Wohnung. Die Zuweisung oder der Entzug einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung an den Beamten wird kein Bestandsverhältnis begründet.

(4) Jede bauliche Veränderung der Dienst- oder Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde des Beamten.

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 19 Abs. 2 Z. 3 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(6) Die Dienstwohnung kann außerdem entzogen werden, wenn ihre Benützung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beamten nicht mehr erforderlich ist.

(7) Ist eine Dienst- oder Naturalwohnung entzogen worden, so hat sie der Beamte innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

(9) Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, dem Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als diese nicht für einen Beamten des Dienststandes dringend benötigt wird. Die Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß.

8. Abschnitt

LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Bericht des Vorgesetzten

Allgemeine Bestimmungen

§ 81. (1) Der Vorgesetzte des Beamten hat der Dienstbehörde über die dienstlichen Leistungen des Beamten zu berichten.

(2) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwalter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

Beurteilungsmerkmale

§ 82. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

Bericht über den provisorischen Beamten

§ 83. Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

Bericht aus besonderem Anlaß

§ 84. (1) Der Vorgesetzte hat über den Beamten zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Über den Beamten darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Jahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

Befassung des Beamten

§ 85. (1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Vorgesetzte dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vor-

habens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Beamten ist von der Dienstbehörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

§ 86. (1) Der Beamte, der der Meinung ist, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 1 jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 85 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde

§ 87. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte in dem Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z. 1 getroffen und ist der Vorgesetzte der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Beamten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(3) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z. 2 getroffen, so ist für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, auf das sich diese Leistungsfeststellung bezogen hat, eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Hat der Beamte in diesem Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(4) Die Leistungsfeststellung hat sich stets auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen. Sie ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(5) Die Leistungsfeststellung ist binnen drei Monaten zu treffen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Falle der Einleitung des Verfahrens durch die Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tage des Einlangens des Berichtes, im Falle der Antragstellung durch den Beamten mit dem Tage des Einlangens des Antrages.

(6) Gegen den Bescheid der Dienstbehörde steht dem Beamten das Recht zu, binnen zwei Wochen an die Leistungsfeststellungskommission zu berufen.

(7) Stellt die Dienstbehörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Beamte von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

Leistungsfeststellungskommission

Allgemeine Bestimmungen

§ 88. (1) Bei jeder Dienstbehörde ist eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind vom Leiter der Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Dienstbehörde ist hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder an Vorschläge des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) der Personalvertretung gebunden.

(3) Erstattet ein Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Dienstbehörde keinen Vorschlag, so hat der Leiter der Dienstbehörde die weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission darf mehreren Senaten angehören.

(6) Ein Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission soll besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des

Beamten besitzen. Ein weiteres Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission muß auf Vorschlag des Zentralausschusses ernannt worden sein.

(7) Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission hat unter Beachtung des Abs. 6 die Senate zu bilden und zu bestimmen, welche Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate einzutreten haben. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden.

(8) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(9) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung des Beamten mitgewirkt haben.

(10) Für die Sacherfordernisse der Leistungsfeststellungskommission, für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte und für die Beistellung der Schriftführer hat die Dienstbehörde aufzukommen.

Mitgliedschaft

§ 89. (1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied einer Leistungsfeststellungskommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit dem Ablauf der Bestimmungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfalle ist die Leistungsfeststellungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Rechtsmittel

§ 90. Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

9. Abschnitt

DISZIPLINARRECHT

Allgemeine Bestimmungen

Dienstpfllichtverletzungen

§ 91. Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 92. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung Anspruch hat.

Strafbemessung

§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpfllichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpfllichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpfllichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpfllichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpfllichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpfllichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Verjährung

§ 94. (1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpfllichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpfllichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder

2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,
eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 95. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 96. Disziplinarbehörden sind

1. die Dienstbehörden,
2. die Disziplinarcommissionen,
3. die Disziplinarobercommission.

Zuständigkeit

§ 97. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarcommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.

Disziplinarcommissionen

§ 98. (1) Bei jeder obersten Dienstbehörde ist eine Disziplinarcommission einzurichten.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Disziplinarcommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Zentralstelle ist hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder an Vorschläge des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) der Personalvertretung gebunden.

(4) Erstattet ein Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keinen Vorschlag, so hat der Leiter der Zentralstelle die weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

Disziplinarobercommission

§ 99. (1) Die Disziplinarobercommission ist beim Bundeskanzleramt einzurichten und besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Disziplinarobercommission sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarobercommission müssen rechtskundig sein.

Mitgliedschaft zu den Disziplarkommissionen und der Disziplinaroberkommission

§ 100. (1) Zu Mitgliedern der Disziplarkommissionen und der Disziplinaroberkommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied einer Disziplarkommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Disziplarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Disziplarkommissionen und der Disziplinaroberkommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfalle sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Disziplinarsenate

§ 101. (1) Die Disziplarkommissionen und die Disziplinaroberkommission haben in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplarkommission muß auf Vorschlag des Zentralausschusses ernannt worden sein.

(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muß dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören.

(4) Der Vorsitzende jeder Kommission hat jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden.

Abstimmung und Stellung der Mitglieder

§ 102. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der

Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplarkommissionen und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Disziplinaranwalt

§ 103. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von den Leitern der Zentralstellen Disziplinaranwälte und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 100 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Disziplinaranwalt bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein.

Personal- und Sachaufwand

§ 104. (1) Für die Sacherfordernisse der Kommission und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Zentralstellen aufzukommen, bei denen sie eingerichtet sind.

(2) Der Leiter der Zentralstelle hat für die Verhandlungen vor der Disziplarkommission geeignete Schriftführer beizustellen.

(3) Der Schriftführer bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein.

Disziplinarverfahren

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 29, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

Parteien

§ 106. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

Verteidiger

§ 107. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes von der Dienstbehörde als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 108. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Disziplinaranzeige

§ 109. (1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

(3) Die Dienstbehörde hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 110. (1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienstvorgesetzten hat die Dienstbehörde

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarcommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(2) Die Dienstbehörde kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

Selbstanzeige

§ 111. (1) Jeder Beamte hat das Recht, bei seiner Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 110 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

Suspendierung

§ 112. (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.

(2) Anlässlich der Suspendierung kann die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat, wenn die Suspendierung beziehungsweise die Bezugskürzung von der Dienstbehörde verfügt wurde, die Disziplinarcommission, wenn sie von der Disziplinarcommission verfügt wurde, die Disziplinarobercommission zu entscheiden.

(5) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 113. Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Kommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, soweit diese demselben Ressort angehören.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich

oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 95 vorzugehen ist.

Absehen von der Strafe

§ 115. Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 116. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 94 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

Kosten

§ 117. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind vom Bund zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder

3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 118. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Entscheidungspflicht

§ 119. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

Abgaben- und Gebührenfreiheit

§ 120. Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

Auswirkung von Disziplinarstrafen

§ 121. (1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Aufbewahrung der Akten

§ 122. Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschluss aufzubewahren.

Verfahren vor der Disziplinkommission

Einleitung

§ 123. (1) Der Vorsitzende der Disziplinkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinkommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

§ 124. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinkommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Ver-

langen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 125. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis

§ 126. (1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldanspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 95 Abs. 3 oder § 115 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

§ 127. (1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarcommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

(3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 128. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Hat die Dienstbehörde gemäß § 110 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Beamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

Berufung des Beschuldigten

§ 129. Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 130. Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die zuständige Dienstbehörde zu veranlassen.

Abgekürztes Verfahren**Disziplinarverfügung**

§ 131. Hat der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 v. H. des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage —, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

Berufung

§ 132. (1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung erheben.

(2) Über die Berufung kann die Disziplinarcommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes**Verantwortlichkeit**

§ 133. Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 134. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Zuständigkeit

§ 135. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarcommission zuständig, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beschuldigten aus dem Dienststand zuständig war.

BESONDERER TEIL

1. Abschnitt

BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG

Amtstitel

§ 136. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII IX	Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
B	II, III IV V VI VII	Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtsdirektor
C	I, II III IV V	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	I, II III, IV	Offizial Oberoffizial
E	I, II III	Amtswart Oberamtswart

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Allgemeinen Verwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsdirektor
den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor
den Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek, des Österreichischen Staatsarchivs oder der Österreichischen Staatsdruckerei	Generaldirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle)
den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Bundesdenkmalamtes, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes, einer Post- und Telegraphendirektion oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)

für	Amtstitel
den Leiter des Österreichischen Postsparkassenamtes	Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeipräsident
den Beamten der Dienstklasse VIII in der Parlamentsdirektion, wenn er nicht im Bibliotheks- oder Stenographendienst verwendet wird	Parlamentsrat

Verwendungsbezeichnungen

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion	Parlamentsvizedirektor
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwaltung)
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes	Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
Leiter des Gendarmeriezentalkommandos	Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
Leiter des Bundesstrombauamtes oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter der Burghauptmannschaft Wien	Burghauptmann
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975	Bibliotheksdirektor

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes „Bundesgendarmerie“)
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III oder IV	Assistent
Beamter in der Post- und Telegraphenverwaltung (soweit er nicht an einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes verwendet wird) in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V VI VII	Inspektor Oberinspektor Zentralinspektor
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgenannten Verwendungsbezeichnungen	Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I, II III	Werkmeister Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

(2) § 63 Abs. 4 ist auf Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu führen ist.

(3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen,

haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister;
2. in der Verwendungsgruppe C: Offizierstellvertreter, Vizeleutnant.

Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht

Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 138. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Vorschlagsrecht der in diesem Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zu.

Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind

§ 139. Die §§ 91 bis 135 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

2. Abschnitt

BEAMTE IN HANDWERKLICHER VERWENDUNG

Amtstitel

§ 140. Für die Beamten in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Amtstitel
P 1, P 2, P 3	I, II III	Offizial Oberoffizial
P 4, P 5	I, II III	Amtswart Oberamtswart

Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister.

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind

§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

3. Abschnitt

WACHEBEAMTE

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 143. (1) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1, für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Wachebeamten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für Wachebeamte vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser

Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A oder W 1 oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

Amtstitel

§ 144. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	II III, IV III, IV V VI VII, VIII	4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
W 2	Grundstufe 1 2 3		Revierinspektor Bezirksinspektor Gruppeninspektor Abteilungsinspektor
W 3			Inspektor

(2) Für Erzieher an Justizanstalten sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

1. in der Verwendungsgruppe W 1 an Stelle des Amtstitels „Leutnant“ der Amtstitel „Präfekt“, an Stelle der Amtstitel „Oberleutnant“, „Hauptmann“ und „Major“ der Amtstitel „Oberpräfekt“, an Stelle des Amtstitels „Oberstleutnant“ der Amtstitel „Direktor“, an Stelle des Amtstitels „Oberst“ der Amtstitel „Obendirektor“;
2. in der Verwendungsgruppe W 2 der Amtstitel „Obererzieher“;
3. in der Verwendungsgruppe W 3 der Amtstitel „Erzieher“.

(3) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der unmittelbar vorher angeführte Amtstitel geführt worden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(4) In der Dienstklasse VIII kann der Amtstitel „General“ für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache — wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Wachebeamten besetzt ist, als Stellvertreter — verliehen werden.

(5) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 kann nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren der Amtstitel „Bezirksinspektor“ verliehen werden.

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten Satz angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie

§ 145. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres ist vorzuzorgen, daß für die Beamten der Bundes-

gendarmerie besondere Senate gebildet werden können. Die Vorsitzenden der Senate müssen nicht rechtskundig sein; zu Mitgliedern der Senate dürfen nur Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 bestellt werden.

(2) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppe W 1 zu bestellen; sie müssen nicht rechtskundig sein.

4. Abschnitt

BERUFSOFFIZIERE UND ZEITVERPFLICHTETE SOLDATEN

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 146. (1) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Berufsoffizieren abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung sowie zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 (ausgenommen für die Verwendung als Musikoffizier) ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständigen Bundesminister.

Dienstverhältnis der Berufsoffiziere

§ 147. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
2. im § 12 Abs. 4 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten

§ 148. (1) Zeitverpflichtete Soldaten stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben keine Anwartschaft auf einen Ruhe-(Versorgungs-)Genuß. Die §§ 13 bis 16 sind nicht anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet aus den im § 20 Abs. 1 Z. 3 bis 6 angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestelldauer. Eine Weiterbestellung bis zur Gesamtdauer des Dienstver-

hältnisses von neun Jahren ist zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch in allen Fällen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der zeitverpflichtete Soldat das 40. Lebensjahr vollendet.

(3) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn er in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet. Sie ist ferner dann unzulässig, wenn er eine berufliche Bildung bereits zur Gänze oder teilweise in Anspruch genommen hat, es sei denn, daß ihm eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf zeitverpflichtete Soldaten nicht anzuwenden.

(5) Wird ein zeitverpflichteter Soldat unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(6) Zeitverpflichtete Soldaten, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(7) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 6 zutrifft.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere

§ 149. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III IV V VI VII, VIII IX		Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst General
H 2	II, III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	II, III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	II, III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	II, III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V		Hauptmann
	V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Major
	VI		Oberstleutnant
	VII, VIII		Oberst

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklassen III bis VIII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: „des Generalstabdienstes“, „des Intendantendienstes“ oder „des höheren militärtechnischen Dienstes“.

(3) In der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann den Sektionsleitern im Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Ge-

neraltruppeninspektor, dem Armeekommandanten, dem Stellvertreter des Armeekommandanten, dem Chef des Stabes des Armeekommandos, den Korpskommandanten, dem Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie für die Dauer dieser Verwendung an Stelle des Amtstitels „Oberst“ der Amtstitel „Generalmajor“ verliehen werden.

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
—	Stellvertreter des Militärvikars	Militärprovikar
—	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „... arzt“, „... apotheker“ oder „... veterinär“ zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der

Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Generalarzt“ vorgesehen.

(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und Abs. 6 sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten

§ 150. Für zeitverpflichtete Soldaten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienststufe	Amtstitel
H 3	5	Wachtmeister
	6	Oberwachtmeister
	7	Stabswachtmeister
H 4	1	Wehrmann
	2	Gefreiter
	3	Korporal
	4	Zugsführer

Disziplinarrecht

§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fas-

sung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

36

11 der Beilagen

5. Abschnitt
STAATSANWÄLTE
Planstellen und Amtstitel

§ 152. Für die Staatsanwälte sind folgende Planstellen mit folgenden Amtstiteln vorzusehen:

Planstelle	Amtstitel
Staatsanwalt	
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltstellvertreter
Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Generalanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Generalanwalt
Leiter der Generalprokuratur	Generalprokurator

Urlaub

§ 153. Für das Ausmaß des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte gilt § 72 des Richterdienstgesetzes sinngemäß.

6. Abschnitt

HOCHSCHULLEHRER

Dienstverhältnis

§ 154. (1) § 4 Abs. 1 Z. 1 und 4 ist auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 10 bis 12 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 13 bis 16 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

(4) Die §§ 17 bis 19 sind auf Universitäts-(Hochschul-)Professoren mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Außerdienststellung nur hinsichtlich ihrer Verwaltungstätigkeit und ihrer Funktion als Rektor oder als Dekan einschließlich der im § 18 des Universitäts-Organisationsgesetzes erwähnten Stellvertreterfunktionen, ferner als Institutsvorstand sowie als Vorsitzender akademischer Kollegialorgane und Kommissionen verfügt werden darf. Die Universitäts-(Hochschul-)Professoren sind während der Zeit der Außerdienststellung berechtigt, ihre Lehr- und Forschungstätigkeit auszuüben und in akademischen Kollegialorganen und Kommissionen mitzuwirken.

(5) Das Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBl. Nr. 236, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, bleibt hinsichtlich des im Abs. 1 genannten Personenkreis unberührt; auf außerordentliche Universitätsprofessoren ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(6) Das Dienstverhältnis des Universitäts-(Hochschul-)Assistenten endet aus den im § 20 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 6 angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestattungsdauer und durch vorzeitige Auflösung.

(7) Das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57, über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(8) Die §§ 23 bis 35 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

Verwendung

§ 155. Die §§ 36 bis 41 und 42 Abs. 1 sind auf Universitäts-(Hochschul-)Professoren nicht anzuwenden.

Dienstplichten

§ 156. Die §§ 43 bis 61 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche

und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschul-lehrer nicht anzuwenden.

Amtstitel

§ 157. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulprofessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Außerordentlicher Hochschulprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, Oberassistent.

(2) Für Universitätsassistenten an der medizinischen Fakultät einer Universität ist abweichend vom Abs. 1 der Amtstitel „Assistenzarzt“ vorgesehen. Nach Erwerbung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Zurücklegung einer für die Vorrückung anrechenbaren Zeit von zwölf Jahren tritt an die Stelle dieses Amtstitels der Amtstitel „Oberarzt“.

Urlaub

§ 158. Die §§ 64 bis 78 sind auf ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden.

Leistungsfeststellung

§ 159. Die §§ 81 bis 90 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

Disziplinarrecht

§ 160. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

(3) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Hochschullehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

7. Abschnitt

LEHRER

Dienstverhältnis

Ernennungserfordernisse

§ 161. (1) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen

Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung für Lehrer vorgeschrieben ist, ist — soweit die Anlage 1 nicht anderes bestimmt — nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

(2) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(3) Religionslehrer und Lehrer für Religionspädagogik haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

Besetzung freier Planstellen

§ 162. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Lehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen, wenn es sich nicht um eine Planstelle handelt, die mit einem Vertragslehrer besetzt ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt und nach einem dem Abs. 2 oder 3 entsprechenden Ausschreibungsverfahren auf dieser Planstelle verwendet wird.

(2) Der zuständige Bundesminister hat spätestens drei Monate vor Beginn jedes Schuljahres die für das betreffende Schuljahr zu besetzenden Planstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben.

(3) Sonstige, von dieser Ausschreibung nicht erfaßte und nach dieser frei werdende Planstellen, die während des Schuljahres besetzt werden sollen, sind

1. sofern der Landesschulrat Schulbehörde erster Instanz ist, von diesem,
2. in allen übrigen Fällen vom zuständigen Bundesminister im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben.

(4) Planstellen, die durch den Übertritt oder die Versetzung ihres Inhabers in den Ruhestand frei werden, sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß sie im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(5) Die Ausschreibung kann zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden. Sie hat die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben, die Ernennungserfordernisse, den

Dienstort und die Schule(n) sowie die Bewerbungsfrist und die Einreichungsstelle für Bewerbungsgesuche zu enthalten.

(6) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht. Längens innerhalb der Bewerbungsfrist nicht mindestens so viele Bewerbungen ein, als Planstellen zu besetzen sind, so verlängert sich die Bewerbungsfrist um einen Monat. In die verlängerte Bewerbungsfrist ist die Zeit der Hauptferien nicht einzurechnen.

Schulfeste Stellen

§ 163. (1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

(2) Von den sonstigen Planstellen für Lehrer ist mindestens die Hälfte jener Planstellen als schulfest zu erklären, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen und der Pflichtgegenstände an den betreffenden Schulen gesichert ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände aufgehoben werden.

(4) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit obliegen dem Kollegium des Landesschulrates; vor der Beschlußfassung ist der zuständige Fachausschuß der Personalvertretung anzuhören. Sofern der Landesschulrat nicht Schulbehörde erster Instanz ist, obliegen die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit dem zuständigen Bundesminister, der vorher den zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung anzuhören hat.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit sind in dem zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der zuständigen Behörde bestimmten Verlautbarungsblatt kundzumachen.

§ 164. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 38 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 42 Abs. 2,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle oder
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte.

an eine andere Stelle versetzt werden.

§ 165. (1) Schulfeste Stellen gemäß § 163 Abs. 1 werden mit der Ernennung auf die betreffende Planstelle besetzt. Sonstige schulfeste Stellen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verleihen.

(2) Schulfeste Stellen dürfen nur Lehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die Lehrbefähigung für die betreffende Stelle besitzen.

(3) Schulfeste Stellen sind — ausgenommen im Falle des Dienstaustausches von Inhabern solcher Stellen — im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(4) Die frei gewordenen schulfesten Stellen sind ohestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden auszuscheiden. Unter frei gewordenen schulfesten Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben. § 162 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß freigewordene schulfeste Stellen in dem Verlautbarungsblatt auszuscheiden sind, das zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der aus-schreibenden Behörde bestimmt ist.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Ausschreibungstag im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Die Verleihung der schulfesten Stelle obliegt dem zuständigen Bundesminister oder, wenn ein Landesschulrat Schulbehörde erster Instanz für die betreffende Schule ist, dem Kollegium des Landesschulrates. Bei der Auswahl aus den Bewerbern ist zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben, sind bevorzugt zu reihen. Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann eine neuerliche Ausschreibung vorgenommen werden.

(7) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen schulfesten Stelle, so ist diese Stelle bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuscheiden.

Versetzung in den Ruhestand

§ 166. (1) § 14 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung in den Ruhestand auch zu erfolgen hat, wenn dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre

gewährt wurde. Bei der Berechnung der zweijährigen Dauer ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit voller Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

(2) § 15 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erklärung ohne Zustimmung der Dienstbehörde nur mit Ablauf des Monats, in den der Schluß eines Semesters oder Lehrganges fällt, wirksam werden kann. Mit Zustimmung der Dienstbehörde kann die Erklärung mit Ablauf des Monats, den der Lehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden. Hat der Lehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Erklärung mit Ablauf des Monats, in den der Schluß des zum Zeitpunkt der Abgabe laufenden Semesters oder Lehrganges fällt, wirksam.

Verwendung

Verwendung an nicht in der Verwaltung des Bundes stehenden Schulen

§ 167. Die §§ 36 bis 42 sind auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststelle auch Schulen in Beracht kommen, die nicht in der Verwaltung des Bundes stehen.

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung

§ 168. (1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichtserteilung einer Dienststelle der Bundesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Lehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule

§ 169. Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde

vorübergehend auch an einer anderen Schule verwendet werden.

Dienstplichten

Lehramtliche Pflichten

§ 170. Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

Lehrverpflichtung

§ 171. (1) Das Ausmaß der dem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965.

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Lehrer vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen gehalten werden, für die er nicht lehrbefähigt ist.

Amtsverschwiegenheit

§ 172. Auf Lehrer, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, ist § 46 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren haben.

Meldepflichten

§ 173. § 53 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Lehrer gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, und die Adresse, unter der dem beurlaubten Lehrer im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden sind. Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden. Leiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu erstatten.

Nebenbeschäftigung

§ 174. § 56 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier der vorhergehenden Genehmigung der Dienstbehörde bedarf.

40

11 der Beilagen

Amtstitel

§ 175. Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
je nach Verwendung		
L 2	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin

§ 176. Für die Lehrer sind abweichend vom § 175 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstituts	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes	Direktorstellvertreter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorstand
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstituts	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiter

Ferien und Urlaub

§ 177. (1) Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen udgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen.

(2) Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung

die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

(3) Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub

während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.

(4) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

(5) Die §§ 64 bis 72, 77 Abs. 1 und 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. § 77 Abs. 2 ist auf Lehrer sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

Leistungsfeststellung

§ 178. (1) Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober treten.

(2) Im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer hat dem Senat der Leistungsfeststellungskommission ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören; für die Bestellung dieses Religionslehrers ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.

Disziplinarrecht

§ 179. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist vorzulegen, daß für Lehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates muß Lehrer sein und soll an einer Schule jener Schulart (Schülerheim) tätig sein, an der der beschuldigte Lehrer hauptsächlich verwendet wird. Bei einem Verfahren gegen einen Religionslehrer hat dieses Mitglied Religionslehrer desselben Bekenntnisses zu sein; für die Bestellung dieses Religionslehrers ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.

§ 180. Für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden, sind Disziplinarkommissionen bei jedem Landesschulrat einzurichten. Der Rechtszug gegen Erkenntnisse dieser Kommissionen geht an die Disziplinaroberkommission. § 179 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 181. Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.

§ 182. § 179 ist über den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst hinaus sinngemäß für jene Zentralstellen anzuwenden, in deren Bereich Lehrer verwendet werden.

8. Abschnitt

BEAMTE DES SCHULAUF SICHTSDIENSTES

Ernennung

§ 183. § 4 Abs. 1 Z. 4 und die §§ 10 bis 12 sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

Amtstitel

§ 184. Für Beamte des Schulaufsichtsdienstes ist in der Verwendungsgruppe S 1 der Amtstitel „Landesschulinspektor“ und in der Verwendungsgruppe S 2 je nach Verwendung der Amtstitel „Bezirksschulinspektor“ oder „Berufsschulinspektor“ vorgesehen.

SCHLUSSTEIL

1. Abschnitt

AUSSEKRAFTTRETEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN

§ 185. (1) (Verfassungsbestimmung) § 17 Abs. 7, § 47 Abs. 5 und § 62 Abs. 2 BDG, BGBl. Nr. 329/1977, werden aufgehoben.

(2) Ferner treten außer Kraft:

1. die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914,
2. die Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917,
3. das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947,
4. das BDG, BGBl. Nr. 329/1977, und
5. Artikel VII Abs. 3 bis 8 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

2. Abschnitt

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 186. (1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten, soweit sie nicht gemäß § 134 Abs. 1 BDG vor dem Inkrafttreten der Anlage 2 außer Kraft getreten sind, so lange als Bundesgesetz weiter, bis die auf Grund des § 24 Abs. 5 für die betreffenden Verwendungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvor-

schriften sind § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 bis 3 und die §§ 28 bis 35 und 196 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Mitglieder der Prüfungskommissionen, die auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder des BDG bestellt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dieses Amt noch bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Beststellungsperiode oder bis zum Eintritt eines der im § 29 dieses Bundesgesetzes angeführten Endigungsgründe, längstens aber bis zur Neuregelung der für die betreffende Verwendung in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift gemäß § 24 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes im Amt.

(3) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 8 sind die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen.

(4) Ist bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, bei Beamten in handwerklicher Verwendung, bei Berufsoffizieren und bei zeitverpflichteten Soldaten der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen, so gelten die entsprechenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse des früheren Dienstzweiges für die betreffende Verwendung bis zu dem im Abs. 1 umschriebenen Termin weiter. Soweit jedoch diese Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse den erfolgreichen Abschluß bestimmter Hochschulstudien vorschreiben, treten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 bereits mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle dieser bisherigen Bestimmungen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist das in den Dienstzweigen 20, 24 und 26 der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes) angeführte Erfordernis einer wenigstens fünfjährigen Verwendung in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr anzuwenden.

§ 187. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen,

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften,
3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Vollendung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt,
4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin,
5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres,
6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie; bei Lehrern durch eine zusätzliche einjährige Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde,
7. bei den Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien durch die Erwerbung des Diploms,
8. bei den Studien der Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste durch die Erwerbung des Diploms,
9. bei den Studien für das Lehramt an höheren Schulen aus den Fächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung sowie Handarbeit und Werkerziehung (Textiles Gestalten) durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres,
10. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms,
11. bei den Studien an der Hochschule für Welt-handel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(2) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms

für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplomhandelslehrer ist der Erwerb des Doktorates der Handlungswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten. Gleiches gilt für die Erwerb des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1 auch durch die Erwerb des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestriges Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

§ 188. (1) Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage 1 geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

(2) Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im provisorischen Dienstverhältnis befinden, können die für ihre Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse bis zum 31. Dezember 1980 entweder nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder nach den neuen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllen. Ab 1. Jänner 1981 können unbeschadet der §§ 186 und 187 die Definitivstellungserfordernisse nur mehr nach diesem Bundesgesetz erfüllt werden.

(3) Das Diplom der ehemaligen Kunstgewerbeschule, der ehemaligen Akademie für angewandte Kunst in Wien, der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst in Wien sowie der ehemaligen Hochschule für angewandte Kunst in Wien ist — wenn es bis zum 31. Juli 1970 erlangt wurde — dem Diplom einer Kunsthochschule gleichzuhalten.

Dienstzeit

§ 189. Bestehende Regelungen, die eine kürzere Wochendienstzeit als § 48 Abs. 2 vorsehen, bleiben unberührt.

Leistungsfeststellung

§ 190. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 81 bis 90 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

(2) Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen endet mit Ablauf des 31. Dezember 1979.

(3) Die nach den §§ 40 bis 50 oder 137 BDG zuletzt gültigen Leistungsfeststellungen bleiben bis zu einer Leistungsfeststellung nach diesem Bundesgesetz unberührt.

Disziplinarrecht

§ 191. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 91 bis 135 anhängige Disziplinarverfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

(2) Die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommission, die auf Grund des BDG errichtet wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

Wachebeamte

§ 192. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Anlage 1 Z. 12.1 lit. a und b erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen.

(2) Für Wachebeamte, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis der Anlage 1 Z. 12.3 nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Der Amtstitel „Bezirksinspektor“ fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse im Sinne des Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

Lehrer

§ 193. (1) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2 sind nicht mehr zulässig.

(2) § 188 Abs. 1 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie die Ernennungserfordernisse auch dann erfüllen, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage 1 nicht mehr vorgesehen ist.

3. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

§ 194. (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebs-technische Einheit darstellen.

(2) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

(3) Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Mitwirkungsbefugnisse

§ 195. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Dienstliche Ausbildung

§ 196. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.

(2) Landes- und Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen, die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

(3) Wenn hierfür in der Öffentlichkeit ein Bedarf besteht, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, gegen Kostenersatz zu bestimmten Grundausbildungen zugelassen werden können.

Disziplinarrecht

§ 197. § 97 Z. 3 ist auf Beamte der Parlandsdirektion nicht anzuwenden.

Lehrer

§ 198. (1) Auf die an der Heeresversorgungsschule verwendeten Lehrer sind die für Lehrer geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer anzuwenden.

(2) Als mittlere Lehranstalten im Sinne der Ernennungserfordernisse der Lehrer gelten auch die forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes.

Inkrafttreten

§ 199. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen können bereits vor dem 1. Jänner 1980 bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen werden.

Vollziehung

§ 200. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Anlage 1

**ERNENNUNGSERFORDERNISSE UND
DEFINITIVSTELLUNGSERFORDER-
NISSE**

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen (§ 4 Abs. 1) folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

1. VERWENDUNGSGRUPPE A

(Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z. 1.1**

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
b) als Leiter von Apotheken	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
c) als Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
d) im auswärtigen Dienst	das Diplom der Diplomatischen Akademie, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: rechts- oder staatswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung, Studien an der Wirtschaftsuniversität mit dem Abschluß durch das Doktorat der Handelswissenschaften;
e) bei der Finanzprokuratur	die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung;
f) für Seelsorger	die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie oder der Pädagogik oder der akademischen Dolmetscher- und Übersetzerausbildung wird durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule;
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit, davon zwei Jahre ohne Unterbrechung überwiegende Tätigkeit in einer Verwendungsgruppe, für die der Abschluß eines Hochschulstudiums Ernennungserfordernis ist, sowie eine in diesen zwei Jahren getroffene Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat;
- c) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses.

Zum Aufstiegskurs gemäß lit. c können Beamte nur dann zugelassen werden, wenn sie sowohl die in lit. a als auch die in lit. b angeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

1.4. Eine Nachsicht von den in Z. 1.3 lit. a bis c und f angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

2. VERWENDUNGSGRUPPE B

(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

2.2. Das Erfordernis der Z. 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
a) bei Arbeitsämtern	das Erfordernis der Z. 2.1 wird ersetzt durch eine sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im Gehobenen Dienst;
b) im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 2.1 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde; sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, beziehungsweise im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B erfolgreich abgeschlossen wurde;

11 der Beilagen

47

für die Verwendung	Erfordernis
c) bei Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (ausgenommen Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, technische Restauratoren und technische Präparatoren)	bei Anwendung der Z. 2.2 ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen;
d) als Graveur	an Stelle des Erfordernisses der Z. 2.1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt;
e) als Kellereinspektor	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 2.1 eine fünfjährige einschlägige Praxis;
f) im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen als Kellereinspektor)	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 2.1 eine zweijährige einschlägige Praxis;
g) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;
h) im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z. 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden;
i) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z. 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden; für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach „Fremdsprache“ als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet „Französische Sprache“ nachweist;
j) für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechnische und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Verwendungen entspricht)	für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI oder VII überdies der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für Verkehrsleiter; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden;

für die Verwendung	Erfordernis
k) im sozialen Betreuungsdienst	das Erfordernis der Z. 2.1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe; in die gemäß Z. 2.2 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden;
l) im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei	das Erfordernis der Z. 2.1 wird ersetzt durch aa) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder bb) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei;
m) im veterinärmedizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z. 2.1 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der lit. g.
Definitivstellungserfordernisse: 2.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.	übung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in den Verordnungen über die Grundausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, daß die Erfüllung eines der oder beider Erfordernisse der Z. 3.1 durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder daß die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt.
3. VERWENDUNGSGRUPPE C (Fachdienst)	3.3. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen
Ernennungserfordernisse: Allgemeine Bestimmungen 3.1 a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C. 3.2. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Aus-	a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3.4. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 3.1.

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Straßenmeister	die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht;
b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes-(Kreis-)Gerichten und beim Jugendgerichtshof Wien	eine vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen bei Landes-(Kreis-)Gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens zehn Verhandlungsstunden in der Woche; eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

3.5. An Stelle der Erfordernisse der Z. 3.1

für die Verwendung	Erfordernis
a) im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes oder in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes; für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="833 1476 1310 1628">aa) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder <li data-bbox="833 1635 1310 1839">bb) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung;
b) im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie

für die Verwendung	Erfordernis
	aa) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung oder bb) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 in der Post- und Telegraphenverwaltung; das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat;
c) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.

3.6. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z. 3.1 lit. b der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.

Definitivstellungserfordernisse:

3.7. Für die in den Z. 3.5 und 3.6 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C. Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung für die in der Z. 3.5 angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 24 Abs. 5 dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

4. VERWENDUNGSGRUPPE D

(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

4.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

4.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
a) im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes;
b) im fachlichen Hilfsdienst höherer Art	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;

für die Verwendung	Erfordernis
c) in der Heeresverwaltung	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3;
d) als Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst), die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
e) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht lit. d oder lit. f in Betracht kommen	eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fernmeldedienst der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
f) in den technischen Diensten in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
g) im Sanitätshilfsdienst	die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;
h) bei der Schifffahrtspolizei	eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
i) im Zollagerdienst	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe E; überdies Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollagerdienstes der Verwendungsgruppe E bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

Definitivstellungserfordernisse:

4.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z. 4.3 lit. b bis i angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

5. VERWENDUNGSGRUPPE E

(Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

6. VERWENDUNGSGRUPPE P 1**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

6.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung oder als leitender Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung.

6.2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z. 6.1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

6.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z. 6.1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P 2 verlangt werden kann; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modellischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zugschneider und Ausmittler. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

6.4. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

6.5. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 6.1 die Verwendung als

- a) Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;

- b) Schiffsführer von Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung in einem Bereich der österreichischen Donau-Strecke, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes;

- c) leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeteilten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;

- d) Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten.

6.6. Für Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z. 6.1

- a) die entsprechende Verwendung,
- b) die Erlernung eines Lehrberufes oder gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb und
- c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

7.1. Erlernung eines Lehrberufes und

- a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf;
- b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter, Spezialarbeiter oder als Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen oder
- c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z. 3.3 lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

7.2. Die Tätigkeit als Vorarbeiter im Sinne der Z. 7.1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

7.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter im Sinne der Z. 7.1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören

insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

7.4. Auf den in Z. 7.1 lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

- a) zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 7.1 die Verwendung als
 - aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
 - bb) Baggermeister, Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;
 - cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- b) an Stelle der Erfordernisse der Z. 7.1 die Verwendung als
 - aa) Schiffsführer von Motorschiffen mit bis zu 200 PS Maschinenleistung in einem Bereich der österreichischen Donaustrecke, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes;
 - bb) Schiffssteuermann auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist;
 - cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
 - dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.

Z. 7.3 ist auf Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung nicht anzuwenden.

7.6. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 7.1 die Verwendung als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

8. VERWENDUNGSGRUPPE P 3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

8.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

8.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z. 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z. 8.1 die Verwendung als

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung;
- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigem Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
- d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
- e) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- f) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3;
- g) Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten.

9. VERWENDUNGSGRUPPE P 4**Ernennungserfordernisse:**

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

10. VERWENDUNGSGRUPPE P 5**Ernennungserfordernisse:**

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

11. VERWENDUNGSGRUPPE W 1**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****11.1.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z. 2.1 oder 2.2,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

11.2. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z. 11.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

12. VERWENDUNGSGRUPPE W 2**Ernennungserfordernisse:****12.1.**

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluß einer der in Z. 12.3 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.

12.2. Bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst ist die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Fachschule für Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die in Z. 12.1 lit. b angeführte Dienstzeit einzurechnen.

12.3. Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat;
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter;
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes;
- d) bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

13. VERWENDUNGSGRUPPE W 3**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****13.1.**

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m;
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

13.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der

Z. 13.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

13.3. Für die Verwendung als weiblicher Beamter im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z. 13.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

13.4. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte.

14. VERWENDUNGSGRUPPE H 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

14.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z. 1.1 und
- b) die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

14.2.

Für	Erfordernis
a) die Verwendung im Generalstabdienst	an Stelle des Erfordernisses der Z. 14.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens achtjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z. 2) anzuwenden;
b) die Verwendung im militärmedizinischen Dienst	
aa) als Arzt	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 14.1 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
bb) als Apotheker	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 14.1 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
c) die Verwendung als Militärseelsorger	an Stelle des Erfordernisses der Z. 14.1 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge;
d) für die übrigen Verwendungen (ausgenommen Militärtechniker und Tierärzte)	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z. 14.1 eine fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2.

14.3. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z. 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

14.4. Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

14.5. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1.

15. VERWENDUNGSGRUPPE H 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

15.1

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z. 2.1 oder 2.2 und

- b) die Ableistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes.

15.2. Für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI bis VIII der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Stabsoffizier; auf diese Ausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z. 15.1 lit. a die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Hochschule (Akademie) für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die erfolgreiche Ablegung der Rei-

feprüfung einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach.

15.4. Z. 15.2 ist auf Musikoffiziere nicht anzuwenden.

Definitivstellungserfordernisse:

15.5. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2.

16. VERWENDUNGSGRUPPE H 3

Ernennungserfordernisse:

Eine dreijährige Dienstleistung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3.

17. VERWENDUNGSGRUPPE H 4

Ernennungserfordernisse:

Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Präsenzdienstes.

18. STAATSANWÄLTE

Ernennungserfordernisse:

Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer

- a) im Sinne des Art. II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und
- b) am Tag der Wirksamkeit der Ernennung auf eine Staatsanwaltschaftsplanstelle nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre.

19. ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

19.1. Für ordentliche Universitätsprofessoren die Erfüllung der Erfordernisse des § 27 des Universitäts-Organisationsgesetzes.

19.2. Für ordentliche Hochschulprofessoren

- a) an Kunsthochschulen die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und
- b) an der Akademie der bildenden Künste die Erfüllung der Erfordernisse des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955.

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

20.1. Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z. 1.1,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.

20.2. Für außerordentliche Hochschulprofessoren

- a) an Kunsthochschulen die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und
- b) an der Akademie der bildenden Künste die Erfüllung der Erfordernisse des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes.

21. UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN

Ernennungserfordernisse:

21.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z. 1.1.

21.2. Für künstlerische Fächer an Kunsthochschulen, für die eine Ausbildung im Sinne der Z. 21.1 nicht vorgesehen ist, die Befähigung im Sinne des § 12 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes.

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.1. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und	a) Doktorat im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus den Fächern Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik

11 der Beilagen

57

Verwendung	Erfordernis
<p>Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogischen Psychologie, Pädagogischen Soziologie, Betriebssoziologie und der Allgemeinen und speziellen Sonderpädagogik sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Erziehungslehre, Unterrichtslehre und Einführung in die Soziologie</p>	<p>oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung, b) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule oder für eine berufsbildende Schule, c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der in lit. b angeführten Schulen und d) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.</p>
<p>22.2. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten im Unterrichtsgegenstand Religionspädagogik und Katechetik</p>	<p>a) Doktorat der Theologie oder in den in Z. 22.1 lit. a angeführten Fächern, b) mehrjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Schulen und c) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.</p>
<p>22.3. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen des Schulrechts</p>	<p>a) Doktorat der Rechtswissenschaften oder b) der erfolgreiche Abschluß der rechts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für eine rechtskundige Verwendung und c) in beiden Fällen eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.</p>
<p>22.4. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Schulhygiene und der Biologischen Grundlagen der Erziehung</p>	<p>a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und b) zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Schulhygiene.</p>
<p>22.5. Lehrer an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Unterrichtsgegenständen in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind</p>	<p>a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, b) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule oder Lehramt für allgemeinbildende höhere Schulen der betreffenden Fachrichtung, c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an allgemeinbildenden Schulen der Zehn- bis Fünfzehnjährigen beziehungsweise an Sonderschulen und d) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.</p>
<p>22.6. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten in den ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind und es sich nicht um Unterrichts-</p>	<p>a) Erfüllung der Erfordernisse der Z. 23.1 für Lehrer an berufsbildenden Schulen, b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an berufsbildenden Schulen und</p>

Verwendung	Erfordernis
gegenstände der Sprach- und Sprecherziehung handelt, sowie in den Unterrichtsgegenständen Politische Bildung und Betriebswirtschaftslehre in der Lehramtsausbildung für Berufsschulen und in Werkstätten-Betriebslehre	c) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.
22.7. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theoretische Grundlagen der Sozialarbeit und Anwendungsbereiche der Sozialarbeit	a) Erfüllung der Ernennungserfordernisse für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe), b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe) und c) aa) Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund eines Magistergrades der soziologischen Studienrichtung) sowie in beiden Fällen durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit oder bb) Doktorat der Rechtswissenschaften oder Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Sozialverwaltung oder cc) Doktorat der Medizin, eine zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialmedizin und durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.
22.8. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten im Unterrichtsgegenstand Beratungslehre	a) Abgeschlossene Hochschulbildung an der Universität für Bodenkultur, b) Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst, c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und d) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, an Akademien und an Universitäten, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Überdies a) für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden

Verwendung	Erfordernis
	<p>mittleren und höheren Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis;</p> <p>b) für Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren Schulen</p> <p>aa) die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen oder Erzieher oder Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule und</p> <p>bb) eine vierjährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.</p> <p>(3) Bei Religionslehrern und Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.</p> <p>(4) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände Mathematik und angewandte Mathematik, Physik und angewandte Physik oder Chemie und angewandte Chemie an technischen und gewerblichen Lehranstalten, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch</p> <p>a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit</p> <p>b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.</p> <p>(5) Abs. 4 ist auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Absolventen eines facheinschlägigen Studiums der Universität für Bodenkultur an Stelle des Erfordernisses nach Abs. 4 lit. b die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst aufzuweisen haben.</p>
<p>23.2. Lehrer an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste</p>	<p>Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Bei Lehrern künstlerischer Fächer tritt an die Stelle dieses Erfordernisses der Nachweis hervorragender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen.</p>
<p>23.3. Lehrer an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten für Didaktik und Schul- und Erziehungspraxis sowie Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien</p>	<p>a) Lehrbefähigung für</p> <p>aa) Volksschulen und für</p> <p>bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge,</p> <p>b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule und</p> <p>c) einschlägige Publikationen.</p>

Verwendung	Erfordernis
<p>23.4. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Berufspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Didaktik und der schulpraktischen Ausbildung sowie der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen mit Ausnahme der Unterrichtsgegenstände der Sprach- und der Sprecherziehung sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Methodik des Fachunterrichtes und Schulpraktische Übungen</p>	<p>a) Lehrbefähigung für die Schularten, für die die auszubildenden Lehrer die Lehrbefähigung erlangen sollen, und</p> <p>b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer berufsbildenden Schule jener Art, für die die Lehrbefähigung zu erlangen sein wird.</p>
<p>23.5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika</p>	<p>a) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluß einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und</p> <p>b) sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.</p>
<p>23.6. Lehrer für Instrumentalmusikerziehung an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten</p>	<p>a) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule,</p> <p>b) Lehrbefähigung im entsprechenden Instrumentalfach und</p> <p>c) zweijährige Lehrtätigkeit mit hervorragenden musikpädagogischen Leistungen.</p>
<p>23.7. Lehrer an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher für Methodik, Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis sowie Lehrer der speziellen Berufskunde</p>	<p>a) Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</p> <p>b) Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen oder Erzieher,</p> <p>c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik,</p> <p>d) sechsjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und</p> <p>e) einschlägige Publikationen.</p>
<p>23.8. Lehrer an Blindeninstituten oder Taubstummeninstituten</p>	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.</p> <p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:</p> <p>a) die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Lehrgänge;</p> <p>b) die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;</p> <p>c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.</p> <p>(3) Z. 23.1 Abs. 3 ist anzuwenden.</p>

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<p>24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen. Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z. 24.2 erfaßt werden</p>	<p>(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.</p> <p>(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.</p> <p>(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.</p>
<p>24.2. Lehrer für Religion an den in Z. 24.1 angeführten Schulen</p>	<p>Die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.</p>
<p>24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik oder Instrumentalmusikerziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien</p>	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und</p> <p>b) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen; die Lehrbefähigung aus einem dieser Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen, bei Lehrern an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen oder Erzieher durch die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher ersetzt werden.</p>
<p>24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien</p>	<p>a) Lehrbefähigung für Volksschulen und</p> <p>b) sechsjährige Lehrpraxis.</p>

Verwendung	Erfordernis
<p>24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten</p>	<p>a) Die erforderliche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) der Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.</p>
<p>24.6. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen</p>	<p>a) Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule), b) eine sechsjährige Berufspraxis und c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.</p>

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<p>25.1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen</p>	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <p>a) bei Religionslehrern durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung;</p> <p>b) bei Lehrern für Fremdsprachen an Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache;</p> <p>c) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe oder für Sozialarbeit durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit einer zweijährigen einschlägigen Berufspraxis;</p> <p>d) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch den Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder an der Akademie der bildenden Künste;</p> <p>e) bei Lehrern für Werkerziehung für Mädchen an mittleren und höheren Schulen und bei</p>

11 der Beilagen

63

Verwendung	Erfordernis
	<p>Lehrern für die einschlägige praktische Fachausbildung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder</p> <p>bb) die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Lehrpraxis;</p> <p>f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung oder</p> <p>bb) die Lehrbefähigung aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände oder</p> <p>cc) (nur an Bildungsanstalten für Erzieher oder Kindergärtnerinnen) die Befähigung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen gemeinsam mit der Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;</p> <p>g) bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen (jedoch nicht an kaufmännischen Lehranstalten und Berufsschulen);</p> <p>h) bei Lehrern für die praktische Fachausbildung (Hauswirtschaft) an den mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Praxis;</p> <p>i) bei Lehrern für Methodik und Schulpraxis an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen durch die erfolgreiche Ablegung der</p>

Verwendung	Erfordernis
	<p>Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Lehrpraxis;</p> <p>j) bei Lehrern für Kindergartenpraxis, Hortpraxis und spezielle Berufskunde durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Horterzieherinnen, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>k) bei Lehrern für Heimpraxis und spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Praxis;</p> <p>l) bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.</p>
<p>25.2. Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshortlerzieherinnen</p>	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</p> <p>b) die der Verwendung entsprechende Befähigung für</p> <p>aa) Erzieher,</p> <p>bb) Kindergärtnerinnen oder</p> <p>cc) Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen,</p> <p>c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und</p> <p>d) vierjährige einschlägige Berufspraxis.</p>
<p>25.3. Sondererzieher</p>	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</p> <p>b) Befähigung für Erzieher und Sondererzieher und</p> <p>c) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.</p>
<p>25.4. Sonderkindergärtnerinnen an Übungs-Sonderkindergärten</p>	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</p> <p>b) Befähigung für Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen,</p> <p>c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und</p> <p>d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.</p>

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<p>26.1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, an Akademien für Sozialarbeit und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z. 26.2 erfaßt werden</p>	<p>(1)</p> <p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und</p> <p>b) die für die Unterrichtsverwendung facheinschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt:</p> <p>a) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluß einer musikalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung;</p> <p>b) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;</p> <p>c) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch</p> <p>aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder</p> <p>bb) (nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung) die Befähigung für Erzieher, Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>d) bei Lehrern für Mädchenhandarbeit oder Werkerziehung für Mädchen an Anstalten der Lehrer- oder Erzieherbildung sowie an Blinden- und Taubstummeninstituten durch die Befähigung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;</p>

Verwendung	Erfordernis
	<p>e) bei Lehrern an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Übungsschulen und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>f) bei Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene einschlägige Befähigung gemeinsam mit einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>g) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht und bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z. 3.3 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.</p>
<p>26.2. Lehrer für Religion an den in Z. 26.1 angeführten Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.</p>
<p>26.3. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und land- und forstwirtschaftlichen Schulen</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der</p> <p>a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder</p> <p>b) Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen</p> <p>an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.</p>
<p>26.4. Sonderkindergärtnerinnen an Blinden- und Taubstummeninstituten und an Universitätskliniken</p>	<p>Die Befähigung als Sonderkindergärtnerin und</p> <p>a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen oder</p> <p>b) die Befähigung als Kindergärtnerin und eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen.</p>

Verwendung	Erfordernis
26.5. Erzieher an höheren Internatsschulen, Bundeskonvikten, Blinden- und Taubstumm-instituten oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen und Übungshorten	Befähigung für Erzieher.
26.6. Übungskindergärtnerinnen und Übungshort-erzieherinnen	Eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung und eine sechs-jährige einschlägige Berufspraxis.
26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher	a) Befähigung für Erzieher, b) die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen; ferner Kindergärtnerinnen, Horterzieherinnen und Sonderkindergärtnerinnen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2b 1 erfüllen	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhythmisch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine einschlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis; b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis; c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis. (3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 161 Abs. 3.

28. VERWENDUNGSGRUPPE S 1**Ernennungserfordernisse:****28.1.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z. 23.1 und
- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

28.2. Im Bereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens an Stelle der Erfordernisse der Z. 28.1 lit. a die Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule.

28.3. Im Bereich der Berufsschulen wird das Erfordernis der Z. 28.1 durch die Lehrbefähigung für Berufsschulen in zwei Fachgruppen gemein-

sam mit einer Tätigkeit in der Lehrerfortbildung ersetzt.

29. VERWENDUNGSGRUPPE S 2**Ernennungserfordernisse:**

Reifeprüfung einer höheren Schule und

- a) im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen die Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen;
- b) im Bereich der Berufsschulen die Lehrbefähigung für Berufsschulen sowie eine mehrjährige Lehrtätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und eine Tätigkeit in der Lehrerfortbildung.

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 186 ABS. 1
ALS BUNDESGESETZE WEITER ANZUWENDEN SIND**

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Physikatsprüfung	RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung BGBl. Nr. 100/1947
Zweite Kanzleiprüfung für Fachbeamte der Gerichtskanzlei; Grundbuchsführerprüfung; Erste Kanzleiprüfung	RGBl. Nr. 170/1897 in der Fassung RGBl. Nr. 12/1909 und BGBl. Nr. 42/1951
Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister (soweit sie Straßenmeister betrifft)	Normaliensammlung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Z. 2 682 (Ministerium für öffentliche Arbeiten, Zl. 79 730-VII/1915)
Gerichtsvollzieherprüfung	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 1/1924
Tierärztliche Physikatsprüfung	BGBl. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 56/1952
Bergbehördlicher Inspektionsdienst	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1952, Nr. 4, Seite 8
Besondere Prüfungsvorschrift für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953) (ausgenommen für Prüfungen im Bereich der Verwendungsgruppe A)	Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 2/1953 in der Fassung PTVBl. Nr. 7/1953, 27/1955, 6/1958 und 14/1965
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Leitende Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 20/1956
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Eingeteilte Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 21/1956
Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Dienstführende Beamte)“	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 22/1956
Prüfung für Offiziere des höheren Militärwirtschaftsdienstes	Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 122/1958
Abschlußprüfung für den Wirtschaftsoffizierskurs	BGBl. Nr. 213/1959
Militärärztlicher Dienst	BGBl. Nr. 43/1960
Höherer militärtechnischer Dienst	BGBl. Nr. 78/1960
Militärveterinärprüfung	BGBl. Nr. 250/1961
Generalstabsprüfung	BGBl. Nr. 130/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 275/1962 und 29/1964
Prüfung für Militärkapellmeister	BGBl. Nr. 264/1962
Militärpharmazeutische Prüfung	BGBl. Nr. 136/1964
Offiziere des Truppendienstes	BGBl. Nr. 149/1965
Straßenwärter in besonderer Verwendung	BGBl. Nr. 392/1970
Unteroffiziere des Truppendienstes	BGBl. Nr. 405/1970

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Unteroffiziere des technischen Dienstes	BGBI. Nr. 406/1970
Gehobener sozialer Betreuungsdienst	BGBI. Nr. 9/1971
Verwaltungsfachdienst	BGBI. Nr. 164/1971
Gehobener Verwaltungsdienst (soweit er sich auf Bedienstete im Versorgungs- und Behindertenwesen erstreckt)	BGBI. Nr. 165/1971
Rechtskundiger und höherer technischer Dienst im Patentamt; Registerführer im Patentamt	BGBI. Nr. 345/1971
Strommeister	BGBI. Nr. 409/1971
Fachlicher Hilfsdienst höherer Art	BGBI. Nr. 418/1971
Facharbeiter-Aufstiegsprüfung	BGBI. Nr. 422/1971
Prüfung für den Dienstzweig „Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof“	BGBI. Nr. 484/1971
Höherer Wirtschaftsdienst	BGBI. Nr. 70/1972
Allgemeine Kanzleiprüfung	BGBI. Nr. 87/1972
Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen	BGBI. Nr. 98/1972
Höherer landwirtschaftlicher Dienst	BGBI. Nr. 103/1972
Wirtschaftsführer	BGBI. Nr. 117/1972
Höherer Dienst an Justizanstalten	BGBI. Nr. 137/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 142/1973
Bereiter der Spanischen Reitschule	BGBI. Nr. 156/1972
Gehobener Dienst im Eich- und Vermessungswesen	BGBI. Nr. 256/1972
Fachlicher Vermessungsdienst	BGBI. Nr. 257/1972
Höherer auswärtiger Dienst	BGBI. Nr. 398/1972
Gehobener Zolldienst	BGBI. Nr. 40/1973
Fachdienst an Bibliotheken	BGBI. Nr. 88/1973 in der Fassung BGBI. Nr. 549/1973 und 381/1975
Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern	BGBI. Nr. 89/1973
Fachdienst bei den Arbeitsämtern	BGBI. Nr. 90/1973
Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern	BGBI. Nr. 91/1973
Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern	BGBI. Nr. 92/1973
Höherer Dienst der Berufsberatung	BGBI. Nr. 93/1973
Fachdienst bei den Pferdezüchtanstalten	BGBI. Nr. 94/1973
Höherer schulpyschologischer Dienst	BGBI. Nr. 161/1973
Höherer technischer Dienst	BGBI. Nr. 219/1973
Technischer Fachdienst	BGBI. Nr. 221/1973
Mittlerer technischer Dienst	BGBI. Nr. 222/1973
Zollwache	BGBI. Nr. 285/1973 in der Fassung BGBI. Nr. 449/1973
Zollfachdienst	BGBI. Nr. 286/1973

11 der Beilagen

71

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Fachlicher Eichdienst	BGBI. Nr. 338/1973
Gartenbaudienst	BGBI. Nr. 339/1973
Höherer Arbeitsinspektionsdienst	BGBI. Nr. 446/1973
Gehobener Arbeitsinspektionsdienst	BGBI. Nr. 447/1973
Arbeitsinspektionsdienst	BGBI. Nr. 448/1973
Gerichtsvollzieherfachprüfung	BGBI. Nr. 507/1973 in der Fassung BGBI. Nr. 381/1975
Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung	BGBI. Nr. 535/1973
Höherer Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung	BGBI. Nr. 536/1973
Höherer Dienst an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten	BGBI. Nr. 537/1973
Wissenschaftlicher Dienst	BGBI. Nr. 160/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 381/1975
Höherer Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBI. Nr. 299/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 48/1976
Gehobener Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBI. Nr. 300/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 58/1976
Fachdienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBI. Nr. 301/1974
Mittlerer Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt	BGBI. Nr. 302/1974
Steueraufsichtsdienst	BGBI. Nr. 303/1974
Steuereintreibungsdienst	BGBI. Nr. 304/1974
Höherer Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten, an wasserbaulichen Bundesversuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut und bei der Verwaltung der Bundesgärten	BGBI. Nr. 321/1974
Höherer Finanzdienst	BGBI. Nr. 323/1974
Finanzfachdienst	BGBI. Nr. 336/1974
Mittlerer Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung	BGBI. Nr. 584/1974
Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	BGBI. Nr. 595/1974
Höherer statistischer Dienst, Statistischer Fachdienst und Mittlerer statistischer Dienst	BGBI. Nr. 639/1974
Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens	BGBI. Nr. 640/1974
Höherer Betriebsprüfungsdienst	BGBI. Nr. 36/1975
Gehobener Finanzdienst	BGBI. Nr. 37/1975
Finanzprokuratursdienst	BGBI. Nr. 38/1975
Höherer Redaktionsdienst	BGBI. Nr. 39/1975
Höherer technischer Finanzdienst	BGBI. Nr. 131/1975
Studentenberatungsdienst	BGBI. Nr. 196/1975

Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Höherer technischer Agrardienst	BGBI. Nr. 202/1975
Fachdienst in der Heeresverwaltung	BGBI. Nr. 308/1975
Höherer Bodenschätzungsdienst	BGBI. Nr. 434/1975
Gehobener Betriebsprüfungsdienst	BGBI. Nr. 435/1975
Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	BGBI. Nr. 472/1975
Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	BGBI. Nr. 473/1975
Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	BGBI. Nr. 474/1975
Gehobener Bodenschätzungsdienst	BGBI. Nr. 548/1975
Rechtskundiger Dienst	BGBI. Nr. 222/1976
Höherer Auslandskulturdienst	BGBI. Nr. 13/1977

Erläuterungen

In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde die Reform des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes als wesentliches Anliegen hervorgehoben und auf die Notwendigkeit der Fortsetzung der bereits geleisteten Arbeiten hingewiesen.

Als Ergebnis der daraufhin vom Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fortgesetzten Reformarbeiten wurde zunächst das Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 329, über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG), verabschiedet. Dieses Bundesgesetz bildete eine erste Etappe der Dienstrechtskodifikation. In den Erläuterungen hierzu wurde auch eine zweite und damit abschließende Etappe der Dienstrechtsreform angekündigt.

Dem vorerwähnten Verhandlungskomitee war somit die Aufgabe gestellt, die nach dem Inkrafttreten des BDG weiter geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914 (DP), der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917 (LDP), und des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 (GÜG), im Sinne des zentralen Anliegens einer möglichst vereinfachten, umfassenden und übersichtlichen Darstellung des Beamtenrechtes zu überarbeiten, diese Teile mit der ersten Etappe der Dienstrechtsreform zu vereinen und damit die in der vorerwähnten Regierungserklärung angekündigte Dienstrechtsreform zum Abschluß zu bringen.

In legistischer Hinsicht soll dieses Vorhaben dadurch verwirklicht werden, daß die bisher geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des BDG durch den vorliegenden

Gesetzentwurf aufgehoben und ihre Materien in diesem Gesetzentwurf zu einem umfassenden Dienstrechtssystem zusammengefaßt werden.

Eine Reihe wesentlicher Teilbereiche (Übertritt und Versetzung in den Ruhestand; Außerdienststellung; Auflösung des Dienstverhältnisses; Verwendung des Beamten; Dienstpflichten des Beamten) wurden dem Begutachtungsverfahren unterzogen und das nach der ersten Etappe in Geltung verbliebene Recht der Lehrerdienstpragmatik in überarbeiteter Form in den Besonderen Teil aufgenommen.

Am geltenden Recht des BDG wurden nur Änderungen vorgenommen, die sich zwangsläufig aus der zweiten Etappe ergeben. Darüber hinaus wurden lediglich einige Erkenntnisse aus der bisherigen Vollzugspraxis zum Anlaß von Änderungen genommen. In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wurden daher jene Paragraphen, die bereits bisher dem Rechtsbestand des BDG angehörten und unverändert übernommen wurden, nicht behandelt. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zum letztgenannten Bundesgesetz verwiesen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 16 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 444/1974, „Dienstrecht der Bundesbediensteten“.

Der Aufbau des Entwurfes ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen, wobei links die jeweilige Paragraphenbezeichnung des Entwurfes und rechts die bisherige Fundstelle ange-
merkt wurde.

ALLGEMEINER TEIL (§§ 1 bis 135)

1. Abschnitt: Anwendungsbereich (§ 1)

§ 1 –

§ 1 BDG

2. Abschnitt: Stellenplan (§ 2)

§ 2 –

§ 2 BDG

3. Abschnitt: Dienstverhältnis (§§ 3 bis 22)

Ernennung

§ 3 Begriff; Mitwirkung des Bundeskanzlers

§ 3 BDG

§ 4 Ernennungserfordernisse

§ 4 BDG

§ 5	Ernennungsbescheid	§ 5 BDG
§ 6	Begründung des Dienstverhältnisses	§ 6 BDG
§ 7	Angelobung	§ 7 BDG
§ 8	Ernennung im Dienstverhältnis	§ 8 BDG
§ 9	Personalverzeichnis	§ 9 BDG
§ 10	Provisorisches Dienstverhältnis	§ 10 BDG
§ 11	Definitives Dienstverhältnis	§ 11 BDG
§ 12	—	§ 12 BDG

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

§ 13	Übertritt in den Ruhestand	§ 67 GÜG
§ 14	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung	§§ 75, 76 und 80 bis 83 DP; § 45 j GÜG
§ 15	Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung	§ 79 DP
§ 16	Wiederaufnahme in den Dienststand	§ 77 DP
§ 17	Außerdienststellung	§ 71 DP
§ 18	—	§ 72 DP
§ 19	—	§ 72 DP
§ 20	Auflösung des Dienstverhältnisses	—
§ 21	Austritt	§ 84 bis 86 DP
§ 22	Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges	§ 87 DP

4. Abschnitt: Dienstliche Ausbildung (§§ 23 bis 35)

§ 23	Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung	§ 13 BDG
	Grundausbildung	
§ 24	Allgemeine Bestimmungen	§ 14 BDG
§ 25	Ausbildungslehrgang	§ 15 BDG
§ 26	Selbststudium	—
§ 27	Dienstprüfung	§ 16 Abs. 1 BDG
§ 28	Prüfungskommission	§ 16 Abs. 2 bis 5 BDG
§ 29	Mitgliedschaft zur Prüfungskommission	§ 17 Abs. 1 bis 5, 7 BDG
§ 30	Prüfungssenate	§ 17 Abs. 6 BDG
§ 31	Zulassung zur Dienstprüfung	§ 18 Abs. 2 bis 7 BDG
§ 32	Zulassungserfordernisse	§ 18 Abs. 1 BDG, § 9 GÜG
§ 33	Prüfungsverfahren	§ 19 BDG
§ 34	Teil- und Einzelprüfungen	§ 20 BDG
§ 35	Anrechnung auf die Grundausbildung	§ 21 BDG

5. Abschnitt: Verwendung des Beamten (§§ 36 bis 42)

§ 36	Arbeitsplatz	§ 22 BDG
§ 37	Nebentätigkeit	—
§ 38	Versetzung	§ 67 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 9 DP
§ 39	Dienstzuteilung	§ 67 Abs. 5 DP
§ 40	Verwendungsänderung	§ 67 Abs. 4 DP
§ 41	Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche	§ 67 Abs. 10 DP
§ 42	Verwendungsbeschränkungen	§ 23 BDG

6. Abschnitt: Dienstpflichten des Beamten (§§ 43 bis 61)

§ 43	Allgemeine Dienstpflichten	§§ 21, 24, 26 DP
§ 44	Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten	§ 22 DP
§ 45	Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters	—
§ 46	Amtsverschwiegenheit	§ 23 Abs. 1, 2, 4 DP
§ 47	Befangenheit	—
	Dienstzeit	
§ 48	Dienstplan	§ 28 Abs. 1 bis 5 DP
§ 49	Überstunden	§ 28 Abs. 6 DP

11 der Beilagen

75

§ 50	Bereitschaft und Journaldienst	§ 28 Abs. 7 DP
§ 51	Abwesenheit vom Dienst	§ 29 DP
§ 52	Ärztliche Untersuchung	—
§ 53	Meldepflichten	§§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 DP
§ 54	Dienstweg	§ 27 DP
§ 55	Wohnsitz und Dienstort	§ 31 DP
§ 56	Nebenbeschäftigung	§ 33 DP
§ 57	Gutachten	§ 34 DP
§ 58	Ausbildung und Fortbildung	—
§ 59	Geschenkannahme	§ 35 DP
§ 60	Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbeihilfe	§ 24 Abs. 7 GÜG
§ 61	Pflichten des Beamten des Ruhestandes	§ 23 Abs. 3, § 32 Abs. 2 DP

7. Abschnitt: Rechte des Beamten (§§ 62 bis 80)

§ 62	Bezüge	—
§ 63	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen	§ 24 BDG
	Urlaub	
§ 64	Anspruch auf Erholungsurlaub	§ 25 BDG
§ 65	Ausmaß des Erholungsurlaubes	§ 26 BDG
§ 66	Erholungsurlaub bei Fünftageweche	§ 27 BDG
§ 67	Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis	§ 28 BDG
§ 68	Verbrauch des Erholungsurlaubes	§ 29 BDG
§ 69	Verfall des Erholungsurlaubes	§ 30 BDG
§ 70	Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche	§ 31 BDG
§ 71	Erkrankung während des Erholungsurlaubes	§ 32 BDG
§ 72	Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide	§ 33 BDG
§ 73	Heimaturlaub	§ 34 BDG
§ 74	Sonderurlaub	§ 35 BDG
§ 75	Karenzurlaub	§ 36 BDG
§ 76	Pflegeurlaub	§ 37 BDG
§ 77	Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes	§ 38 BDG
§ 78	Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit	§ 39 BDG
§ 79	Dienstbefreiung für Kuraufenthalt	§ 29 a DP
§ 80	Sachleistungen	§ 24 GÜG

8. Abschnitt: Leistungsfeststellung (§§ 81 bis 90)

	Bericht des Vorgesetzten	
§ 81	Allgemeine Bestimmungen	§ 40 BDG
§ 82	Beurteilungsmerkmale	§ 41 BDG
§ 83	Bericht über den provisorischen Beamten	§ 42 BDG
§ 84	Bericht aus besonderem Anlaß	§ 43 BDG
§ 85	Befassung des Beamten	§ 44 BDG
§ 86	Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung	§ 45 BDG
§ 87	Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde	§ 46 BDG
	Leistungsfeststellungskommission	
§ 88	Allgemeine Bestimmungen	§ 47 BDG
§ 89	Mitgliedschaft	§§ 48, 49 BDG
§ 90	Rechtsmittel	§ 50 BDG

9. Abschnitt: Disziplinarrecht (§§ 91 bis 135)

	Allgemeine Bestimmungen	
§ 91	Dienstpflichtverletzungen	§ 51 BDG
§ 92	Disziplinarstrafen	§ 52 BDG

§ 93	Strafbemessung	§ 53	BDG
§ 94	Verjährung	§ 54	BDG
§ 95	Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen	§ 55	BDG
Organisatorische Bestimmungen			
§ 96	Disziplinarbehörden	§ 56	BDG
§ 97	Zuständigkeit	§ 57	BDG
§ 98	Disziplinarkommissionen	§ 58	BDG
§ 99	Disziplinaroberkommission	§ 59	BDG
§ 100	Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission	§ 60	BDG
§ 101	Disziplinarsenate	§ 61	BDG
§ 102	Abstimmung und Stellung der Mitglieder	§ 62	BDG
§ 103	Disziplinaranwalt	§ 63	BDG
§ 104	Personal- und Sachaufwand	§ 64	BDG
Disziplinarverfahren			
§ 105	Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950	§ 65	BDG
§ 106	Parteien	§ 66	BDG
§ 107	Verteidiger	§ 67	BDG
§ 108	Zustellungen	§ 68	BDG
§ 109	Disziplinaranzeige	§ 69	BDG
§ 110	—	§ 70	BDG
§ 111	Selbstanzeige	§ 71	BDG
§ 112	Suspendierung	§ 72	BDG
§ 113	Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte	§ 73	BDG
§ 114	Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens	§ 74	BDG
§ 115	Absehen von der Strafe	§ 75	BDG
§ 116	Außerordentliche Rechtsmittel	§ 76	BDG
§ 117	Kosten	§ 77	BDG
§ 118	Einstellung des Disziplinarverfahrens	§ 78	BDG
§ 119	Entscheidungspflicht	§ 79	BDG
§ 120	Abgaben- und Gebührenfreiheit	§ 80	BDG
§ 121	Auswirkung von Disziplinarstrafen	§ 81	BDG
§ 122	Aufbewahrung der Akten	§ 82	BDG
Verfahren vor der Disziplinarkommission			
§ 123	Einleitung	§ 83	BDG
§ 124	Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung	§ 84	BDG
§ 125	Wiederholung der mündlichen Verhandlung	§ 85	BDG
§ 126	Disziplinarerkenntnis	§ 86	BDG
§ 127	Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen	§ 87	BDG
§ 128	Mitteilungen an die Öffentlichkeit	§ 88	BDG
§ 129	Berufung des Beschuldigten	§ 89	BDG
§ 130	Vollzug des Disziplinarerkenntnisses	§ 90	BDG
Abgekürztes Verfahren			
§ 131	Disziplinarverfügung	§ 91	BDG
§ 132	Berufung	§ 92	BDG
Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes			
§ 133	Verantwortlichkeit	§ 93	BDG
§ 134	Disziplinarstrafen	§ 94	BDG
§ 135	Zuständigkeit	§ 95	BDG

BESONDERER TEIL (§§ 136 bis 184)**1. Abschnitt: Beamte der Allgemeinen Verwaltung**

(§§ 136 bis 139)

§ 136	Amtstitel	§ 96 BDG
§ 137	Verwendungsbezeichnungen	§ 97 BDG
	Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht	
§ 138	Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung	§ 98 BDG
§ 139	Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind	§ 99 BDG

2. Abschnitt: Beamte in handwerklicher Verwendung

(§§ 140 bis 142)

§ 140	Amtstitel	§ 100 BDG
§ 141	Verwendungsbezeichnungen	§ 101 BDG
	Disziplinarrecht	
§ 142	Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind	§ 102 BDG

3. Abschnitt: Wachebeamte (§§ 143 bis 145)

§ 143	Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	§ 103 BDG
§ 144	Amtstitel	§ 104 BDG
	Disziplinarrecht	
§ 145	Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie	§ 105 BDG

4. Abschnitt: Berufsoffiziere und zeitverpflichtete**Soldaten (§§ 146 bis 151)**

§ 146	Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	§ 106 BDG
§ 147	Dienstverhältnis der Berufsoffiziere	§ 107 BDG
§ 148	Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten	§ 108 BDG
§ 149	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere	§ 109 BDG
§ 150	Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten	§ 110 BDG
§ 151	Disziplinarrecht	§ 111 BDG

5. Abschnitt: Staatsanwälte (§§ 152 und 153)

§ 152	Planstellen und Amtstitel	§ 112 BDG
§ 153	Urlaub	§ 113 BDG

6. Abschnitt: Hochschullehrer (§§ 154 bis 160)

§ 154	Dienstverhältnis	§ 114 BDG, § 67 Abs. 4 GÜG
§ 155	Verwendung	—
§ 156	Dienstplichten	—
§ 157	Amtstitel	§ 115 BDG
§ 158	Urlaub	§ 116 BDG
§ 159	Leistungsfeststellung	§ 117 BDG
§ 160	Disziplinarrecht	§§ 118, 119 BDG

7. Abschnitt: Lehrer (§§ 161 bis 182)**Dienstverhältnis**

§ 161 Ernennungserfordernisse	§ 120 BDG
§ 162 Besetzung freier Planstellen	§ 72 Abs. 8 LDP
§§ 163 bis 165 Schulfeste Stellen	§§ 69 bis 71 LDP
§ 166 Versetzung in den Ruhestand	§§ 82 Abs. 1 und 3 und 90 Abs. 3 LDP

Verwendung

§ 167 Verwendung an nicht in der Verwaltung des Bundes stehenden Schulen	—
§ 168 Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung	§ 74 LDP
§ 169 Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule	§ 31 Abs. 3 LDP

Dienstplichten

§ 170 Lehramtliche Pflichten	§ 32 Abs. 1 LDP
§ 171 Lehrverpflichtung	§§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 LDP
§ 172 Amtsverschwiegenheit	§ 24 Abs. 1 LDP
§ 173 Meldepflichten	§§ 35 Abs. 2 und 42 Abs. 1, 2, 4 LDP
§ 174 Nebenbeschäftigung	§ 37 Abs. 2 LDP
§§ 175, 176 Amtstitel	§ 121 BDG
§ 177 Ferien und Urlaub	§§ 42 bis 44, 47 LDP; 122 BDG
§ 178 Leistungsfeststellung	§ 123 BDG
§§ 179 bis 182 Disziplinarrecht	§§ 124 bis 127 BDG

8. Abschnitt: Beamte des Schulaufsichtsdienstes (§§ 183 und 184)

§ 183 Ernennung	§ 128 BDG
§ 184 Amtstitel	§ 129 BDG

SCHLUSSTEIL (§§ 185 bis 200)**1. Abschnitt: Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften (§ 185)**

§ 185 —	§ 130 BDG
---------	-----------

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen (§§ 186 bis 193)

§§ 186 bis 188 Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse	§§ 134 bis 136 BDG, Art. VII Abs. 5 31. GG-Nov.
§ 189 Dienstzeit	Art. II Abs. 2 DP-Nov. 1972
§ 190 Leistungsfeststellung	§ 137 BDG
§ 191 Disziplinarrecht	§ 138 BDG
§ 192 Wachebeamte	§ 141 BDG
§ 193 Lehrer	§ 140 Abs. 1 BDG

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 194 bis 200)

§ 194 Begriffsbestimmungen	§ 142 Abs. 1 bis 3 BDG
§ 195 Mitwirkungsbefugnisse	§ 142 Abs. 4 BDG
§ 196 Dienstliche Ausbildung	§ 143 BDG
§ 197 Disziplinarrecht	§ 142 Abs. 5 BDG
§ 198 Lehrer	§ 140 Abs. 2 BDG
§ 199 Inkrafttreten	§ 144 BDG
§ 200 Vollziehung	§ 145 BDG

ANLAGE 1: ERNENNUNGSERFORDERNISSE UND DEFINITIVSTELLUNGSERFORDERNISSE

ANLAGE 2: AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 186 ABS. 1 WEITER ANZUWENDEN SIND

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

ZUM ALLGEMEINEN TEIL

Zum 3. Abschnitt „Dienstverhältnis“ (§§ 3 bis 22)

Der 3. Abschnitt in der Fassung des bisherigen BDG umfaßte Bestimmungen über die Ernennung, das Personalverzeichnis, das provisorische Dienstverhältnis und das definitive Dienstverhältnis. Er trug daher die Überschrift „Ernennung und Definitivstellung“. Durch die zweite Etappe der Dienstrechtskodifikation soll dieser Abschnitt nun um Bestimmungen über den Übertritt und die Versetzung in den Ruhestand, die Wiederaufnahme in den Dienststand, die Außerdienststellung (Beamte als Politiker) sowie über die Auflösung des Dienstverhältnisses erweitert werden. Aus diesem Grunde wurde eine neue Überschrift – „Dienstverhältnis“ – gewählt.

Zum Problemkreis des Personalaktes und des Standesausweises (derzeit im § 13 DP und im § 13 LDP geregelt) darf folgendes bemerkt werden:

Unter dem Personalakt sind die lückenlos gesammelten, durchnummerierten und in Buchform geführten Schriftstücke (Aktenvorgänge), die den Beamten und sein Dienstverhältnis betreffen, zu verstehen, unter dem Standesausweis eine Zusammenfassung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlich erheblichen Daten des Beamten und deren Veränderungen.

Vorschriften über ihre Anlegung und Führung sind nicht dem Dienstrecht, sondern dem Organisationsrecht zuzuordnen, sodaß von einer Regelung im Rahmen des gegenständlichen Kodifikationsvorhabens Abstand zu nehmen wäre. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten den Dienstbehörden in einem Rundschreiben Empfehlungen über eine möglichst gleichartige und zweckmäßige Gestaltung von derartigen Aufzeichnungen erteilt werden. Hiebei wäre das Augenmerk auf eine computergerechte Erstellung und auf einen raschen Zugriff zu richten. Doppelgeleisigkeiten im Verhältnis zu dem im Entstehen begriffenen Personalinformationssystem wären zu vermeiden.

Zu § 4:

Bisher war gemäß § 4 Abs. 4 die Nachsicht von besonderen Ernennungserfordernissen möglich, nicht aber von Teilen derselben. Die Neuregelung ermöglicht es zum Beispiel, in Fällen, in denen zwar eine Anrechnung auf die Dienstprüfung gemäß § 35 (= § 21 des bisherigen BDG) nicht möglich ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 eine Nachsicht von bestimmten Teilen einer Dienstprüfung zu erteilen, wenn eine Nachsicht von der gesamten Dienstprüfung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu § 12:

Bei den Bestimmungen des Abs. 5 über die Nachsicht von Definitivstellungserfordernissen wurde die gleiche Änderung durchgeführt wie bei den Bestimmungen über die Nachsicht von Ernennungserfordernissen. Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 wird verwiesen.

Zum Unterabschnitt „Übertritt und Versetzung in den Ruhestand“ wird bemerkt:

Dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund ist es wesentlich, daß es grundsätzlich auf Lebenszeit des Beamten begründet wird. Es wird daher durch den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand zwar inhaltlich umgestaltet, jedoch nicht beendet. Dieser Akt stellt eine bedeutende Zäsur, aber keine Beendigung des Dienstverhältnisses dar.

An diesem Rechtszustand soll festgehalten werden.

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Möglichkeiten vor, um in den Ruhestand zu gelangen: Den Übertritt in den Ruhestand, der kraft Gesetzes erfolgt, ferner die Versetzung in den Ruhestand, die eines Behördenaktes bedarf und schließlich die Versetzung in den Ruhestand, die durch Erklärung bei Vorliegen der im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen kraft Gesetzes eintritt.

Zu § 13:

Der Übertritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht des § 67 GÜG nachgebildet, brächte somit keine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes mit sich. Durch die Formulierung des § 13 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß alle Beamten eines bestimmten Jahrganges (auch die am 1. Jänner Geborenen) mit demselben Tag in den Ruhestand treten.

Zu § 14:

Der Entwurf unterscheidet nicht mehr zwischen Versetzung in den zeitlichen und in den

dauernden Ruhestand, sondern enthält nur mehr einen einheitlichen Ruhestands begriff. Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden im § 14 Abs. 1 des Entwurfes aufgezählt.

Zur „dauernden Dienstunfähigkeit“ (§ 14 Abs. 1 Z. 1) ist folgendes festzustellen:

Unter „Dienstunfähigkeit“ ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die durch körperliche oder geistige Unzulänglichkeit bedingte Unfähigkeit des Beamten, den Dienstobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen, zu verstehen; vernünftigerweise kann darunter nicht die Unfähigkeit zu jeglicher Art von Dienstverrichtungen, sondern nur die Unfähigkeit des Beamten, seine ihm auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, verstanden werden. Unter „Dienstunfähigkeit“ ist alles zu verstehen, was die Eignung des Beamten zur Verrichtung des Dienstes aufhebt, also nicht nur Gesundheitsstörungen, sondern auch habituelle Charaktereigenschaften und geistige Mängel, welche die ordnungsgemäße Führung der dem Beamten übertragenen Geschäfte ausschließen (VwGH, 4. Dezember 1958, Zl. 1402/57; 9. Juli 1959, Zl. 2141/58; 24. Mai 1962, Zl. 1272/60; 25. Oktober 1962, Zl. 1922/61).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung und auf die Bedürfnisse der Praxis wurde im § 14 Abs. 3 des Entwurfes eine Begriffs Umschreibung der Dienstunfähigkeit gewählt, die sowohl die Fälle der Krankheit, der körperlichen Beschädigung, sonstiger Gebrechen oder Unfallsfolgen einschließt, aber auch die auf keiner Gesundheitsstörung beruhenden „habituellen Charaktereigenschaften und geistigen Mängel“ (Psychopathien) umfaßt. Die vorerwähnten Zustände wurden mit „körperlicher oder geistiger Verfassung“, die die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verhindert, umschrieben.

Für die Dienstunfähigkeit sieht der Entwurf jedoch darüber hinaus noch die weiteren im § 14 Abs. 3 erwähnten Bedingungen (Fehlen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben der Beamte erfüllen kann und der ihm mit Rücksicht auf soziale Überlegungen zumutbar ist) als wesentlich an.

Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist ein **Rechtsbegriff**; er unterliegt daher der rechtlichen Beurteilung. Daraus folgt, daß nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstunfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde (siehe GEBETSROITER—GRÜNER², S. 132 ff).

Die „dauernde Dienstunfähigkeit“ ist eine im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bereits feststehende und von der Dienstbehörde festgestellte rechtserhebliche Tatsache. Sobald die „dauernde

Dienstunfähigkeit“ festgestellt wurde, hat die Dienstbehörde den Bescheid über die Ruhestandsversetzung zu erlassen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen § 14 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 des Entwurfes liegt darin, daß im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Z. 1 sofort in den Ruhestand zu versetzen ist und nicht, wie im Fall der Z. 2, erst ein bestimmter Zeitraum verstreichen muß. Ein Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 darf erst nach einem Jahr der Abwesenheit vom Dienst bei Vorliegen der Dienstunfähigkeit abgeschlossen werden; es kann jedoch bereits früher eingeleitet werden.

Um nach § 14 Abs. 1 Z. 2 in den Ruhestand versetzt zu werden, reicht eine ärztliche Bestätigung des Inhaltes, der Beamte sei ein Jahr wegen Krankheit oder Unfalls zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht in der Lage gewesen, nicht aus. Der ärztliche Sachverständige müßte zunächst feststellen, zu welchen dienstlichen Verrichtungen der Beamte noch in der Lage ist. Die Behörde müßte in der Folge prüfen, ob sie dem Beamten keinen anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zuweisen kann, und untersuchen, ob der Beamte nicht an anderer Stelle einsatzfähig ist. Erst nach Verneinung dieser Frage wäre die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

Die Formulierung „dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist“ bedeutet die medizinisch festgestellte Eignung.

§ 14 Abs. 4 des Entwurfes stellt im wesentlichen geltendes Recht dar (§ 76 Abs. 2 DP in der durch § 131 BDG gegebenen Fassung), das leichter lesbar gestaltet wurde. Eine Ausweitung liegt bloß darin, daß nunmehr auch die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrechen soll.

Zu § 14 Abs. 5 und 6 ist festzustellen, daß die in der Dienstpragmatik enthaltenen Verfahrensbestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand grundsätzlich durch die Verwaltungsverfahrensgesetze und durch das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, als überholt anzusehen sind und in den Entwurf nicht mehr aufzunehmen wären. Lediglich § 82 Abs. 3 DP soll im § 14 Abs. 6 beibehalten werden.

Aus der im § 14 Abs. 6 enthaltenen Formulierung „Berufung gegen eine **Versetzung** in den Ruhestand“ geht hervor, daß es sich um ein amtswegig eingeleitetes Ruhestandsversetzungsverfahren handeln muß und der Beamte gegen den die Versetzung in den Ruhestand verfügenden Bescheid beruft. Hätte nämlich der Beamte die Versetzung in den Ruhestand beantragt und wäre ihm diese verweigert worden, so könnte er nicht gegen die Versetzung in den Ruhestand, sondern **nur gegen deren Verweigerung** berufen. In

diesem Fall würde er aber nicht als beurlaubt gelten, er müßte vielmehr Dienst leisten.

Zu § 15:

Eine Änderung der Rechtslage soll die im Entwurf vorgesehene Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit sich bringen. Derzeit ist dem Beamten, der sein 60. Lebensjahr überschritten hat, ein Rechtsanspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand eingeräumt, der eine bescheidmäßige Absprache durch die Dienstbehörde erfordert (§ 79 Abs. 1 DP). An die Stelle dieser Bestimmung soll nun die im § 15 vorgesehene Möglichkeit treten.

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 soll dem Beamten die Möglichkeit geboten werden, die schriftliche Erklärung bereits ein Jahr vor Vollendung seines 60. Lebensjahres abzugeben. Die Erklärung kann jedoch frühestens mit Ablauf des Monats wirksam werden, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet. Das Wirksamwerden der Erklärung soll grundsätzlich der Beamte bestimmen, wobei die Erklärung jedoch frühestens mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden darf. Letztere Bestimmung wurde im Interesse einer geordneten Übergabe der Amtsgeschäfte in den Entwurf aufgenommen. Der Entwurf sieht außerdem eine Regelung für den Fall vor, daß der Beamte in seiner Erklärung keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt. In diesem Fall soll die Erklärung ebenfalls mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden.

Zu § 16:

Nach dem vorliegenden Entwurf wären folgende zwei Fälle der Wiederaufnahme in den Dienststand (früher Reaktivierung) möglich:

- Wiederaufnahme nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit,
- Wiederaufnahme nach Beendigung der Außerdienststellung (Ablauf des politischen Mandates); letztere nur auf Antrag.

Der zweite Satzteil des § 16 Abs. 2 des Entwurfes entspricht inhaltlich § 57 Abs. 3 des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965.

Durch den **Unterabschnitt** „Außerdienststellung“ (§§ 17 bis 19) soll eine dienstrechtliche Regelung der Rechtsstellung von Beamten, die eine politische Funktion ausüben oder Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind, erreicht werden. Es soll der Begriff der Außerdienststellung geklärt und der Kreis der außer Dienst zu stellenden Beamten umschrieben werden. Unter Außerdienststellung ist die Freistellung des Beamten von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben, somit eine Entpflichtung, zu verstehen. Es sollen die Beamten außer Dienst gestellt

werden, die die in den §§ 17 bis 19 aufgezählten Funktionen bekleiden. Die Außerdienststellung wird von Amts wegen zu verfügen sein.

Die §§ 17 bis 19 sehen drei Gruppen von außer Dienst zu stellenden Beamten vor. Es handelt sich um Angehörige allgemeiner Vertretungskörper, Mitglieder der Volksanwaltschaft und des Verfassungsgerichtshofes (§ 17), um Beamte, die sich um ein Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper bewerben (§ 18) und schließlich um den Bundespräsidenten, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes oder um Mitglieder einer Landesregierung (§ 19).

Zu § 20:

Die im § 20 Abs. 1 aufgezählten Auflösungsgründe sind allgemeiner Natur, sie gelten grundsätzlich für jeden Beamten. Daneben bestehen Auflösungsgründe, die nur für bestimmte Beamtenkategorien gelten sollen, wie die Kündigung oder der Ablauf der Bestattungsdauer beim zeitverpflichteten Soldaten sowie die vorzeitige Auflösung oder der Ablauf der Bestattungsdauer beim Universitäts(Hochschul)assistenten. Diese letztgenannten Gründe sind im Besonderen Teil des Entwurfes bei den entsprechenden Abschnitten aufgezählt.

Als Entlassungstatbestand kommt sowohl § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges) als auch § 92 Abs. 1 Z. 4 (Disziplinarstrafe der Entlassung) in Betracht.

Durch § 20 Abs. 1 Z. 5 soll klargestellt werden, daß der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1922, Slg. NF 124, nicht nur ein Erfordernis für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darstellt, sondern ihr Verlust auch einen Auflösungsgrund.

Zu § 20 Abs. 2 sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Versetzung und der Übertritt in den Ruhestand zwar eine Veränderung, aber keine Beendigung des Dienstverhältnisses darstellen.

§ 20 Abs. 2 Z. 2 stellt eine Ergänzung zu § 20 Abs. 1 Z. 4 (Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des StGB) dar. Diese ist notwendig, weil der Beamtenbegriff des § 74 Z. 4 StGB nur Beamte des Dienststandes, nicht jedoch Beamte des Ruhestandes erfaßt („Beamter ist jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes ... als dessen Organ ... Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundesverwaltung ... betraut ist“). Siehe im übrigen auch § 11 lit. f des Pensionsgesetzes 1965.

Zu § 21:

Der Austritt aus dem Dienstverhältnis ist derzeit in den §§ 84 und 85 DP geregelt. Es handelt sich um eine einigermaßen schwerfällige Konstruk-

tion mit überflüssigen Kautelen. Diese sollen entfallen, da geldliche Verbindlichkeiten auf dem Rechtsweg eingetrieben werden können und der Beamte nach Abgabe der Austrittserklärung gegen seinen Willen nicht mehr zu einer effizienten Dienstleistung heranzuziehen sein dürfte. Das gleiche gilt für die Erklärung des Austrittes während eines anhängigen Disziplinarverfahrens.

Zur Erklärung des Austrittes ist auch der Beamte des Ruhestandes berechtigt.

Zu § 22:

Diese Bestimmung stellt geltendes Recht dar (§ 87 DP in der Fassung des § 131 Z. 2 BDG 1977).

Zum 4. Abschnitt „Dienstliche Ausbildung“ (§§ 23 bis 35)

Zu § 26:

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 14 des bisherigen BDG festgehalten wurde, sollen für das Selbststudium des Bediensteten vom Dienstgeber Lernbehelfe zur Verfügung gestellt werden, sobald dies organisatorisch und technisch möglich ist. Bei der Erlassung der ersten Grundausbildungsverordnungen zum BDG hat es sich jedoch als sinnvoll erwiesen, diesen Grundsatz im BDG zu verankern.

Zu den §§ 27 bis 32:

Die §§ 16 bis 18 des bisherigen BDG werden hier übersichtlicher als bisher gegliedert. Eine inhaltliche Änderung enthält nur § 32: In die Abs. 1 und 2 wurden jene Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung aufgenommen, die zuvor im § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes geregelt waren und sich bewährt haben. So wird z. B. wieder gesetzlich vorgesehen, daß in jenen Fällen, in denen die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vorschreiben, die Prüfung schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden kann. Dies gilt z. B. auch für die Absolventen einer Beamten-Aufstiegsprüfung hinsichtlich der in den Ernennungserfordernissen zusätzlich geforderten Zurücklegung einer Dienstzeit von acht Jahren im Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

Zum 5. Abschnitt „Verwendung des Beamten“ (§§ 36 bis 42)

Durch den vorliegenden Entwurf soll der 5. Abschnitt des bisherigen BDG über die Verwendung des Beamten durch Vereinigung der bereits in Geltung stehenden §§ 22 (Arbeitsplatz) und 23 (Verwendungsbeschränkungen) des bisherigen BDG mit einer Reihe von Rechtseinrich-

tungen der DP und der LDP (Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendungsänderung) einer endgültigen Fassung zugeführt werden.

Zur Gliederung des 5. Abschnittes wäre folgendes zu bemerken:

Nach den bereits im bisherigen BDG verankerten Bestimmungen über den Arbeitsplatz (§ 22 BDG), die im Entwurf als § 36 berücksichtigt wurden und nach einer Regelung der Nebentätigkeit schließt sich eine Reihe von Bestimmungen an, die einen Wechsel des Arbeitsplatzes zum Gegenstand haben. Hierbei wurde unterschieden, ob sich dieser Wechsel des Arbeitsplatzes unter gleichzeitigem Wechsel der Dienststelle vollzieht, oder ob der Beamte in seiner Dienststelle verbleibt. Formen des Arbeitsplatzwechsels bei gleichzeitigem Dienststellenwechsel sind die Versetzung (§ 38 des Entwurfes) und die Dienstzuteilung (§ 39). Als Arbeitsplatzwechsel ohne gleichzeitigen Dienststellenwechsel fand die Verwendungsänderung (§ 40) Aufnahme in den Entwurf. Der 5. Abschnitt wird sodann fortgesetzt durch Ausnahmebestimmungen für bestimmte Dienstbereiche (§ 41). Der Abschnitt endet mit Bestimmungen über Verwendungsbeschränkungen (§ 42), die sich bereits derzeit im BDG (§ 23) befinden.

Diese Systematik des Entwurfes machte es unumgänglich, von der Gliederung der §§ 22 Abs. 3 und 4 DP (Dienstzuteilung) und 67 (Versetzung und Verwendungsänderung) teilweise abzugehen, ohne am Inhalt dieser Rechtseinrichtungen Änderungen vorzunehmen. Es wurden nur notwendige Adaptierungen vorgenommen, die im folgenden einzeln beschrieben sind.

Zu § 36:

Die im § 22 des bisherigen BDG enthaltenen Bestimmungen über den Arbeitsplatz (Dienstposten im funktionellen Sinn) wurden unverändert übernommen. Siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen (RV 500 AB 539 XIV. GP) und die Durchführungsbestimmungen zum BDG (GZ 921 020/15-II/2/77 des BKA vom 30. November 1977).

Ergänzend sei festgestellt, daß durch den Begriff des Arbeitsplatzes im Sinne des § 36 des Entwurfes die Verwendung des Beamten in mehreren Sektionen, Gruppen oder Abteilungen oder auch an einer anderen Dienststelle (Schule) nicht behindert wird.

Zu § 37:

Die hier enthaltene Definition der Nebentätigkeit ist eine Übertragung der Begriffsbestimmung des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

Die Dienstpragmatik hat den Beamten untersagt, an der Verwaltung von Aktien- oder anderen

auf Gewinn berechneten Gesellschaft in ihren Organen teilzunehmen. Ausnahmen waren nur dann möglich, wenn die Teilnahme an der Leitung von Unternehmen dieser Art im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen war und wenn sie weiters unentgeltlich erfolgt ist. Vor allem diese Ausnahmebestimmung war längst nicht mehr zeitgemäß und führte zu unnötigen Komplikationen.

Das BDG sieht grundsätzlich kein Verbot mehr für die Ausübung einer Funktion, also für eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer juristischen Person des privaten Rechtes vor. Eine besondere Rolle spielen allerdings die juristischen Personen, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen. In diesen Fällen besteht ein ganz besonderes Interesse des Bundes daran, ob die von ihm eingebrachten Mittel wirtschaftlich zweckmäßig eingesetzt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, daß der Bund wegen seines wirtschaftlichen Interesses für die Verwaltung dieser juristischen Personen an maßgebender Stelle Personen seines Vertrauens namhaft macht, die noch dazu zu ihm in einem besonderen Naheverhältnis, nämlich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Zu § 38:

Die Motive, die zur Neufassung des § 67 DP im Rahmen der DP-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, führten, haben nach wie vor Geltung. Hiebei darf insbesondere auf folgende grundsätzliche Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen werden:

„Der Staatsbürger, der in den öffentlichen Dienst eintritt, muß sich bewußt sein, daß er sich mit diesem Schritt freiwillig bestimmten Beschränkungen unterwirft, die sich aus der Eigenart des öffentlichen Dienstes notwendigerweise ergeben. So ist der Beamte grundsätzlich verpflichtet, seinen Dienst überall dort zu versehen, wo es im Interesse des Staates erforderlich ist.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen des § 67 der Dienstpragmatik haben den Zweck, bei Aufrechterhaltung des erwähnten Grundsatzes alle vermeidbaren Härten bei Änderung der Dienstverwendung hintanzuhalten und den Beamten die Möglichkeit zu geben, berechnete persönliche, insbesondere familiäre Gründe bei der Handhabung der Versetzung geltend zu machen.“

Nähere und nach wie vor gültige Ausführungen zum § 67 der DP in der Fassung des Art. I Z. 10 der DP-Novelle 1969 enthält das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 14. November 1969, Zl. 95 270-3/69.

Die Regelung der Versetzung gemäß § 38 des Entwurfes bezieht sich grundsätzlich auf alle

Versetzungen, somit auch auf jene, die auf Antrag des Beamten eingeleitet werden. Für amts- weig eingeleitete Versetzungen wurden in den Abs. 2 bis 4 spezielle Vorschriften vorgesehen, die der vorerwähnten Hintanhaltung vermeidbarer Härten dienen.

Da eine Versetzung durch die oberste Dienst- behörde oder durch die gemäß § 1 Abs. 1 Z. 13 DVV delegierte Dienstbehörde zu verfügen ist, kann sie nur im Rahmen des sachlichen Wirkungsbereiches dieser Behörde rechtliche Wirkung erlangen. Somit ist eine Versetzung nur innerhalb des Ressorts möglich. Dies ergibt sich auch aus der verfassungsmäßig geregelten Organisation der Bundesverwaltung.

Die dauernde Zuweisung zur Dienstleistung umfaßt auch die Betrauung des Beamten mit der Wahrnehmung eines in der Geschäftseinteilung der Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes im Sinne des § 36 Abs. 1 des Entwurfes.

Was den als materielle Voraussetzung einer Versetzung anzusehenden, im Abs. 2 enthaltenen Begriff der „wichtigen dienstlichen Interessen“ betrifft, so ist in der Praxis des öfteren der Wunsch nach einer näheren Umschreibung und Konkretisierung festzustellen. Hiezu wäre zu sagen:

Es handelt sich einerseits um einen unbestimmten, mehrdeutigen Begriff, dessen Auslegung aber der vollen Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegt. Andererseits wäre eine konkrete Aussage sehr problematisch, sodaß mit einer demonstrativen Aufzählung im Gesetz nichts gewonnen wäre. Denkbar wäre eine wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes. Auch eine Auflösung der Dienststelle käme in Betracht, sofern der Beamte nicht im Rahmen seines Ressorts übernommen werden kann. Zum Schutz des Beamten wären auch untragbare Spannungsverhältnisse unter den Bediensteten der Dienststelle (z. B. nach einem Disziplinarverfahren) oder sonstige das Verbleiben des Beamten hindernde persönliche Gründe als „wichtige dienstliche Interessen“ in Erwägung zu ziehen. Darunter fiel auch der im Erk. des VwGH vom 4. Mai 1972, Zl. 64/72 (Slg. NF 8230), behandelte Vertrauensentzug durch den Vorgesetzten als Folge des Schlusses, daß bei einem Beamten der Wille oder die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgaben nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Als weitere Beispiele wären „anmaßendes und unkooperatives Verhalten“, „erheblicher Ansehens- und Autoritätsverlust des Beamten infolge einer strafgesetzlichen Verurteilung“ und „andere schwere Störungen des Arbeitsklimas“ zu nennen (siehe auch Erk. des VwGH vom 12. Dezember 1977, Zl. 878/77).

§ 38 enthält nur mehr Bestimmungen über die Versetzung. Die Verwendungsänderung, die im § 67 DP zusammen mit der Versetzung geregelt ist, wurde wegen der aus den allgemeinen Hinweisen ersichtlichen Systemüberlegungen in einem eigenen Paragraph (§ 40) geregelt.

Zu § 39:

Auch die Bestimmungen über die Dienstzuteilung wurden durch die DP-Novelle 1969 neu gefaßt. Es handelt sich bei der Dienstzuteilung um ein der Versetzung verwandtes Rechtsinstitut (Zuweisung zur Dienstleistung an eine andere Dienststelle). Die Dienstzuteilung unterscheidet sich jedoch von der Versetzung in mehrfacher Hinsicht: Materiell handelt es sich grundsätzlich um eine vorübergehende Maßnahme (90 Tage pro Kalenderjahr) und es fehlt das für die Versetzung vorgesehene Erfordernis des Vorliegens „wichtiger dienstlicher Interessen“ (die Dienstzuteilung ist „aus dienstlichen Gründen“ zulässig). Formell wird die Dienstzuteilung zum Unterschied von der mit Bescheid zu verfügenden Versetzung durch Dienstauftrag ausgesprochen.

Die vorliegende Fassung des § 39 des Entwurfes ändert nichts am Inhalt des § 22 Abs. 3 und 4 DP. Die vorgenommenen Änderungen dienen lediglich der Verdeutlichung. Zunächst wurde im Abs. 1 eine Definition der Dienstzuteilung unter Berücksichtigung geltender BDG-Bestimmungen (§ 22 Abs. 1 BDG-nunmehr § 36 Abs. 1 des Entwurfes) vorgesehen. Die grundsätzliche Beschränkung auf 90 Tage pro Kalenderjahr wurde durch einen eigenen Abs. 2 hervorgehoben. Der überholte Begriff „dienstrechtliche Stellung“ wurde umschrieben durch „bisherige Verwendung des Beamten und sein Dienstalster“. Der im letzten Satz des § 22 Abs. 3 DP erwähnten Außenstelle wurde ein eigener Abs. 5 gewidmet.

Von der Aufnahme einer Obergrenze für eine über 90 Tage hinausgehende Dienstzuteilung (Abs. 3) wurde abgesehen, da die Notsituation gemäß Abs. 3 Z. 1 und die Ausbildung gemäß Abs. 3 Z. 2 in zeitmäßiger Hinsicht ihre natürliche Grenze in sich tragen.

Die im § 22 Abs. 2 DP enthaltene „vorübergehende Besorgung von Amtsgeschäften, die nicht zu den gewöhnlichen Verrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören“, wurde bereits im § 22 Abs. 4 BDG (siehe § 36 Abs. 4 des Entwurfes) in adaptierter Form geregelt.

Zu § 40:

Die Bestimmungen über Verwendungsänderung wurden im Gegensatz zum geltenden Recht des § 67 DP aus systematischen Gründen von jenen über die Versetzung getrennt. Der Grund liegt darin, daß die Verwendungsänderung einen

Arbeitsplatzwechsel **ohne** Wechsel der Dienststelle darstellt. Dies wurde im Abs. 1 entsprechend verdeutlicht.

Die im § 67 Abs. 3 DP zitierten Bestimmungen der §§ 144 und 145 DP (Suspendierung) wurden im Abs. 1 durch den entsprechenden Paragraphen der Neufassung des BDG ersetzt.

Aus § 67 DP wurde die Unterscheidung zwischen der einfachen und der sogenannten qualifizierten Verwendungsänderung übernommen (die Tatbestände, die eine einfache Verwendungsänderung zu einer qualifizierten machen, sind im Abs. 2 Z. 1 bis 3 aufgezählt). Der Unterschied liegt darin, daß die einfache Verwendungsänderung **durch Weisung** in die Wege zu leiten ist, während die qualifizierte einer Versetzung gleichzuhalten ist. Diese Gleichhaltung bedeutet in materieller Hinsicht, daß sie wie die Versetzung des Vorliegens „wichtiger dienstlicher Interessen“ bedarf (siehe diesbezügliche Ausführungen in den Erläuterungen zu § 38), in formeller Hinsicht das bereits erwähnte Erfordernis einer bescheidmäßigen Absprache.

Die im Abs. 4 enthaltene Regelung entspricht jener des § 67 Abs. 5 DP.

Zu § 41:

In den derzeit geltenden Regelungen der DP über die Versetzung, die Dienstzuteilung und die Verwendungsänderung finden sich verstreut an mehreren Stellen (§ 22 Abs. 4, § 67 Abs. 2, § 67 Abs. 10 DP) Sonderbestimmungen für Beamte von Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. Diese Sonderbestimmungen sollen in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt werden. § 41 zählt jene Bestimmungen des Entwurfes auf, die auf den umschriebenen Personenkreis keine Anwendung finden sollen. Dieser Personenkreis umfaßt insbesondere:

1. Beamte des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, denen ein Einsatz zu einem der im § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978, genannten Zwecke, oder ein Einsatz gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angeordnet wird,
2. Beamte der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie, denen ein besonderer Einsatz zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder ein Einsatz gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 angeordnet wird,
3. Beamte des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Zu § 42:

Die im § 23 des bisherigen BDG enthaltenen Bestimmungen über Verwendungsbeschränkungen wurden unverändert übernommen. Siehe auch die in den Erläuterungen zu § 36 erwähnten Gesetzesmaterialien.

Zum 6. Abschnitt „Dienstpflichten des Beamten“ (§§ 43 bis 61)

Der Abschnitt „Dienstpflichten des Beamten“ steht neben seinem primären Zweck, ein Leitbild für das persönliche Verhalten des Beamten in bezug auf sein Dienstverhältnis zu sein, auch in einem engen Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht. Dies deswegen, weil das Disziplinarrecht keine konkreten strafbaren Tatbestände aufstellt, sondern nur bestimmt, daß Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, disziplinar zur Verantwortung zu ziehen sind. Daraus resultiert die Notwendigkeit, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit die elementarsten Beamtenpflichten zu regeln und den Disziplinarbehörden damit eine Entscheidungsgrundlage in die Hand zu geben.

Im Gegensatz zu DP und zur LDP, die die Verletzung von Amts- und Standespflichten unter disziplinarer Sanktion stellten, ist nach dem BDG nur mehr die Verletzung von Dienstpflichten disziplinar zu ahnden. Der in der DP und in der LDP enthaltene Gesetzesbefehl zur Wahrung des Standesansehens führte häufig zu einem Eindringen des Staates in die Privat- und Intimsphäre von Beamten. Dies soll in Zukunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Nur soll dies nicht bedeuten, daß sich der Begriff „Dienstpflichten“ ausschließlich auf das Verhalten des Beamten in Ausübung seines Dienstes beschränkt und die Disziplinarbehörde nicht in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten zu überprüfen hätte.

Der Begriff „Dienstpflichtverletzung“ geht somit über Pflichtverletzungen während der Ausübung des Dienstes hinaus. Andernfalls könnte z. B. auch ein Verstoß eines Pensionisten gegen die Amtsverschwiegenheit nicht verfolgt werden, weil der Pensionist den Dienst nicht mehr ausübt.

Zu § 43:

Abs. 1 stellt für den Beamten eine grundsätzliche Leitlinie für die Erfüllung der ihm übertragenen Staatsaufgaben dar. Die Worte „aus eigenem“ weisen auf die Bedeutung hin, die einer von Eigeninitiative getragenen Amtsführung beizumessen ist.

„Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln“ bedeutet die subjektive Verpflichtung des Beamten, sein Bestes zu geben und ergänzt die ob-

jektive Verpflichtung der Dienstbehörde, den bestgeeigneten Bewerber zu ernennen (§ 4 Abs. 3 BDG). Die Worte „treu“ und „gewissenhaft“ sind der Angelobungsformel des § 7 Abs. 1 BDG entnommen.

Unter „dienstlichen Aufgaben“ sind die Aufgaben des Arbeitsplatzes des Beamten (§ 36) zu verstehen.

Da die Verwaltung vom Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben getragen wird, ist dem Beamten im Abs. 2 aufgetragen, sich dieses Vertrauen zu erhalten. Es handelt sich grundsätzlich um ein auf das dienstliche Verhalten des Beamten gerichtetes Gebot, das aber — wie bereits vorne ausgeführt wurde — in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten betreffen kann. Trunkenheitsexzesse, Gewalttätigkeiten u. ä. zerstören die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unerlässliche Vertrauensbasis zwischen Beamten und der recht-suchenden Bevölkerung.

§ 43 Abs. 3 enthält Vorschriften zur Realisierung des Grundgedankens, daß Verwaltung Dienst an der Öffentlichkeit bedeutet und daß der recht-suchenden Bevölkerung der Zugang zum Recht möglichst erleichtert werden soll (Verwaltungsservice). Die gegenständliche Unterstützungspflicht darf nicht zu extensiv betrachtet werden (Gefahr der Parteilichkeit). Sie ist eine Beamtenpflicht, aus der von der Partei kein subjektives Recht auf Beratung abgeleitet werden kann. § 43 Abs. 3 enthält keinen Rechtsanspruch auf inhaltliche Information.

Der hier verwendete Parteibegriff ist nicht der im Verwaltungsverfahren geltende, sondern der im B-VG (Art. 20) verwendete umfassendere Begriff.

Zu § 44:

Da der Beamte gemäß § 43 Abs. 1 verpflichtet ist, seine Aufgaben **aus eigenem** zu besorgen, wäre im § 44 Abs. 1 die Pflicht zur Unterstützung der Vorgesetzten an die Spitze zu stellen, um solcherart nochmals auf die Notwendigkeit von Eigeninitiative hinzuweisen. Daran schließt sich die Verpflichtung zur Befolgung von Weisungen.

Die Lehre versteht unter Weisung eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm, die an einen oder an eine Gruppe von (dem Weisungsgeber) untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation.

Der Nebensatz „soweit verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist“ verweist auf die zahlreichen Weisungsfreistellungen verfassungsrechtlicher Natur (vgl. z. B. Art. 20 Abs. 1 B-VG, § 88 Abs. 4 oder § 102 Abs. 2 des Entwurfes).

Die im zweiten Satz des Abs. 1 enthaltene Legaldefinition des Vorgesetzten stellt einen weiteren Vorgesetztenbegriff dar, als er etwa im § 81 Abs. 2 oder § 109 Abs. 1 BDG verwendet wird. Er umfaßt sowohl den mit der Dienstaufsicht betrauten Vorgesetzten als auch jenen, dem der Beamte fachlich zur Besorgung bestimmter Amtsgeschäfte zugeordnet ist. Ferner umfaßt er auch die im Art. 19 B-VG genannten obersten Organe der Vollziehung. Ein derart weiter Vorgesetztenbegriff ist u. a. erforderlich, da beim Bund Beamte öfters auch bei mehreren Dienststellen verwendet werden.

Aus § 44 Abs. 2, der inhaltlich nur eine Wiederholung von Art. 20 Abs. 1 letzter Satz B-VG darstellt, ist ableitbar, daß eine gesetzwidrige Weisung (den krassen Fall der Strafgesetzwidrigkeit ausgenommen) grundsätzlich zu befolgen ist. Dies darf aber nicht zu dem Umkehrschluß führen, daß der Vorgesetzte zur Erteilung gesetzwidriger Weisungen berechtigt ist, weil er dann § 43 Abs. 1 zu widerhandeln würde. Für eine derartige Konfliktsituation sieht § 44 Abs. 3 ein Instrumentarium vor, wonach der Beamte dem Vorgesetzten seine Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit einer Weisung mitzuteilen hat. Besteht der Vorgesetzte ungeachtet des Vorhaltes des Beamten auf der Befolgung der Weisung, so hat er die Weisung dem Beamten schriftlich zu erteilen. Unterläßt er dies, so gilt die Rechtsvermutung der Zurückziehung der Weisung.

Weisungen, die der Beamte zwar nicht für gesetzwidrig, jedoch für unzumutbar hält, hat er zu befolgen, ohne daß ihm das im § 44 Abs. 3 erwähnte Instrumentarium zur Verfügung stünde. Es könnte somit der Fall eintreten, daß der Beamte, der eine unzumutbare Weisung befolgte, nach einiger Zeit in Beweisnotstand darüber gerät, ob ihm diese unzumutbare Weisung tatsächlich von seinem Vorgesetzten erteilt wurde. Hiezu ist festzustellen, daß in der Mehrzahl der Fälle die organisatorischen Vorschriften (Geschäftseinteilung) erkennen lassen, wer nur in einer bestimmten Angelegenheit zur Erteilung der Weisung befugt ist. Darüber hinaus bleibt es dem Beamten unbenommen, im Dienstweg über die Weisung, über seine Bedenken und über die Ausführung der Weisung zu berichten oder auf andere Art (Aktenvermerk udgl.) den Beweis zu sichern.

Der Begriff „Gefahr im Verzug“ ist § 57 Abs. 1 AVG 1950 nachgebildet. Die diesbezügliche Judikatur hat den Begriff eindeutig klargestellt.

Zu § 45:

Die Festlegung eigener Dienstpflichten für Vorgesetzte und Dienststellenleiter ist insbesondere im Hinblick auf eine funktionsorientierte

Besoldung gerechtfertigt und für den Dienstbetrieb notwendig.

Die im § 45 Abs. 2 enthaltenen Pflichten für Dienststellenleiter gelten nur für Beamte (Anwendungsbereich des BDG), nicht hingegen für die Leiter von Zentralstellen. Deren Pflicht zur Dienstaufsicht ist, was z. B. die Bundesminister betrifft, im § 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 enthalten.

Die im § 45 aufgezählten Pflichten sind allgemeiner Natur. Daneben treten zahlreiche spezielle Pflichten für Vorgesetzte, die in verschiedenen Gesetzen enthalten sind (vgl. etwa die Berichtspflicht nach § 81 Abs. 1 des Entwurfes, die Pflicht zur Disziplinaranzeige nach § 109 Abs. 1 des Entwurfes, die Befugnisse nach § 3 DVV, die Pflichten nach § 10 PVG). Auch der vorliegende Entwurf des 6. Abschnittes sieht noch weitere spezielle Pflichten vor (§ 44 Abs. 3).

Die im § 45 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Pflicht des Dienststellenleiters zur Meldung oder Anzeige von ihm bekanntgewordenen strafgesetzwidrigen Handlungen fußt auf § 84 Abs. 1 StPO. Die Bestimmung bezieht sich auf deliktische Handlungen von Parteien, von Beamten anderer Dienststellen und von Beamten der eigenen Dienststelle, sofern gegen diese nicht bereits gemäß § 109 Abs. 1 des Entwurfes vorzugehen ist. Sie findet ihre Ergänzung im § 53 Abs. 1 des Entwurfes, mit dem der nachgeordnete Beamte verpflichtet wird, ihm bekanntgewordene derartige Handlungen unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.

Die Zentralstellen werden zu bestimmen haben, welche Stellen zur Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes berufen sein sollen.

Zu § 46:

Die Regelung folgt der Auffassung, daß der Gesetzesvorbehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG dem einfachen Gesetzgeber nicht die Befugnis gibt, die Amtsverschwiegenheit auch auf Tatsachen zu erstrecken, deren Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei gelegen ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden ist (siehe Erk. des VfGH Slg. NF Nr. 6288).

Die im § 46 Abs. 1 enthaltene Formulierung „gegenüber jedermann, dem er (der Beamte) über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat“ stammt aus dem früheren Rechtsbestand. Ihre Beibehaltung ist erforderlich, um auch in Zukunft zu verhindern, daß der Beamte Amtsgeheimnisse entweder an nichtbeamtete Personen oder aber an Amtskollegen weitergibt, die mit der konkreten Angelegenheit dienstlich nicht befaßt sind. Zugang zu einem Amtsgeheimnis sollen demnach nur der Ressortminister bzw.

der von ihm mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraute und gemäß § 11 des Bundesministeriengesetzes 1973 weisungsbefugte Staatssekretär haben, ferner der Vorgesetzte im Sinne des § 44 Abs. 1 des Entwurfes, das erkennende Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde im Falle einer Entbindung von der Amtsverschwiegenheit oder in den Fällen des § 13 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 20/1949, und des § 11 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, sowie der Verfassungsgerichtshof (§ 74 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953).

§ 46 Abs. 2 des Entwurfes stellt fest, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht. Dies ist keine Überschreitung der durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG gezogenen Grenzen (Erk. d. VfGH Slg. NF Nr. 6288), sondern eine im Interesse der Gebietskörperschaften und der Parteien gelegene Maßnahme. Eine diesbezügliche Strafbestimmung enthält § 310 StGB.

Zu den im § 46 Abs. 3 und 4 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist zunächst festzuhalten, daß nicht immer in der Ladung des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde entsprechend zum Ausdruck gebracht wird, daß die Aussage möglicherweise auch der Amtsverschwiegenheit unterliegende Fakten umfassen könne. In vielen Fällen ist dies zu Beginn des Verfahrens auch gar nicht vorhersehbar. Somit tritt die schwierige Frage, ob die Aussage unbedenklich ist oder an eine Amtsverschwiegenheit grenzt, oftmals plötzlich im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf. Hier die Entscheidung der subjektiven Beurteilung durch den Beamten zu überlassen, ist ein Unsicherheitsfaktor. Dem wurde im Entwurf folgendermaßen Rechnung getragen:

§ 46 Abs. 3 behandelt den (vermutlich häufiger auftretenden) Fall, daß aus der Ladung erkennbar ist, daß der Gegenstand der Aussage die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berühren könnte. Dies hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden.

§ 46 Abs. 4 hingegen geht davon aus, daß die Ladung nicht erkennen läßt, daß die Aussage Fakten zum Gegenstand hat, auf Grund deren gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen werden könnte. In diesem Fall soll verhindert werden, daß der Beamte allein subjektiv zu beurteilen hat, ob ein Amtsgeheimnis vorliegt, weil er durch diese Entscheidung häufig überfordert wäre. Die Verfahrensvorschriften (§ 320 Z. 3 und § 372 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895; § 151 Z. 2 der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975; § 48 Z. 3 und § 51 AVG 1950) enthalten zwar Bestimmungen des Inhaltes, daß Organe der Gebietskörperschaften nicht

vernommen werden dürfen, wenn sie durch ihre Aussage das Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Geheimhaltungspflicht nicht entbunden sind. Sie geben aber naturgemäß keinen Aufschluß darüber, wann eine solche Verletzung eintritt. § 46 Abs. 4 normiert daher zum Schutze des Beamten, daß bei Auftreten der Frage der Amtsverschwiegenheit der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern hat. In diesem Fall hat die vernehmende Behörde die Möglichkeit, einen Entbindungsantrag zu stellen.

Der über den Entbindungsantrag entscheidenden Dienstbehörde ist aufgetragen, die für und gegen die Entbindung sprechenden Gesichtspunkte sorgfältig abzuwägen und bei dieser Entscheidung vor allem auf den Zweck des Verfahrens und auf den dem Beamten aus der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit drohenden Schaden Bedacht zu nehmen.

Was die im letzten Satz des Abs. 3 eröffnete Möglichkeit einer bedingten Entbindung betrifft, so ist diese Bestimmung nicht geeignet, einen nach den Verfahrensvorschriften nicht möglichen Ausschluß der Öffentlichkeit zu bewirken. Ist der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht möglich, so wird die Dienstbehörde von der Entbindung Abstand zu nehmen haben.

Gegen die Amtsverschwiegenheit kann auch durch Verletzung der Verfahrensnormen über den Ausschluß der Öffentlichkeit oder der Verweigerung der Akteneinsicht verstoßen werden.

Aus der Spruchpraxis des OGH zum vorerwähnten § 151 Z. 2 der StPO ergibt sich, daß diese Gesetzesstelle für die zeugenschaftliche Vernehmung von Angehörigen der Sicherheitsdienststellen über deren Wahrnehmungen im Dienste der Strafrechtspflege nicht gilt (SSt. 41/75 = EvBl. 1971/204 = RiZ 1971, 63).

Mitteilungen an den Rechnungshof sind amtliche Mitteilungen. Der einzelne Beamte ist bei Gebarungsprüfungen nicht berechtigt, Organen des Rechnungshofes gegenüber die Amtsverschwiegenheit einzuwenden.

Bei der Regelung des Abs. 5 handelt es sich um eine Anpassung an die bisherige Praxis, die von der Annahme ausgeht, daß es im Disziplinarverfahren zwischen Beamten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (z. B. mehrere Mitglieder des Disziplinarsenates oder der Disziplinaranwalt), keine Amtsverschwiegenheit gibt. Es soll damit ein an sich bereits bestehender Zustand verrechtlicht werden.

Zu § 47:

Gemäß Art. II EGVG 1950 gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze nur für bestimmte Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen, ihnen somit behördlicher Charakter im funktionellen Sinn zukommt, nicht aber

auch, soweit sie eine sonstige Tätigkeit ausüben, insbesondere eine Gebietskörperschaft als Trägerin von Privatrechten vertreten. Da aber auch hier eine Befangenheit auftreten könnte, war die im § 47 enthaltene Regelung vorzusehen.

Zu den §§ 48 bis 50:

Die mit der DP-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213/1972, eingeführte und bewährte Dienstzeitregelung des § 28 DP soll grundsätzlich beibehalten und nur durch einige Klarstellungen geringfügig adaptiert werden. So war § 48 Abs. 1 an § 36 Abs. 1 des Entwurfes anzupassen und im § 48 Abs. 2 die überholte Formulierung „42 Stunden und vom 1. Jänner 1975 an“ zu entfernen. Im zweiten Satz des § 48 Abs. 4 (Schicht- und Wechseldienst) wurde durch Einfügung der Worte „—oder unter—“ eine Verdeutlichung dahingehend erreicht, daß durch einen Schicht- oder Wechseldienstplan keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Bediensteten eintreten darf, die einem Normaldienstplan oder einem anderen Schicht- oder Wechseldienstplan, wie etwa im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung der sogenannten „Wochendienstleistung“, unterliegen. Weiters soll eine dem bisherigen Recht mangelnde Klarstellung der Begriffe „Schichtdienst“ und „Wechseldienst“ erreicht werden. Der im § 48 Abs. 4 enthaltene Begriff „Arbeitsstätte“ ist im organisatorischen Sinn, nicht im funktionellen Sinn des „Arbeitsplatzes“ (§ 36 Abs. 1 des Entwurfes) zu verstehen.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Dienstzeitregelung darf § 189 des Entwurfes erwähnt werden, der eine inhaltliche Übernahme des Art. II Abs. 2 der DP-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213, darstellt. Danach bleiben die in bestimmten Bereichen bestehenden Wochendienstzeiten, die kürzer als jene nach § 48 Abs. 2 sind, unberührt.

Die auf Grund des § 28 Abs. 5 DP erlassenen Verordnungen der Bundesregierung finden im § 48 Abs. 6 des Entwurfes ihre gesetzliche Deckung (unveränderter Inhalt) und werden daher in ihrer Weitergeltung nicht berührt.

Zu § 49 wird auf das klarstellende Erkenntnis des VwGH vom 3. Oktober 1977, Zl. 1383/77, verwiesen.

In den Abs. 1 und 2 des § 50 wurden wegen ihres dienstrechtlichen Inhaltes Definitionen der in den §§ 17 a und 17 b GG 1956 enthaltenen außerdienstplanmäßigen Dienstverrichtungen übernommen.

Schließlich wurde durch § 50 Abs. 3 der Wortlaut des § 28 Abs. 7 DP um eine Definition des Begriffes „Rufbereitschaft“ erweitert.

Zu § 51:

§ 51 Abs. 1 des Entwurfes verpflichtet den Beamten nur dann zur Rechtfertigung seiner

Abwesenheit vom Dienst, wenn er nicht „vom Dienst befreit oder enthoben“ ist. Dies ist der Fall bei allen Arten desurlaubes, bei der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung, beim Kurzaufenthalt, beim Präsenzdienst, bei der Suspension und bei der Untersuchungs- oder Strafhafte. Sonstige Abwesenheiten des Beamten bedürfen der Rechtfertigung. Der Entwurf regelt den häufigsten Fall (Krankheit, Unfall oder Gebrechen) ausdrücklich und nimmt von einer Aufzählung aller weiteren Fälle Abstand, weil die Fülle der aus dem täglichen Leben heraus möglichen weiteren Abwesenheiten eine Aufzählung nicht als zielführend erscheinen läßt.

In der Praxis werden diese einer Rechtfertigung bedürftigen Fälle von jenen zu unterscheiden sein, die gemäß § 74 Abs. 1 des Entwurfes für die Gewährung eines Sonderurlaubes in Frage kommen. Eine Unterscheidung wird dahingehend zu treffen sein, daß ein Sonderurlaub immer dann in Betracht kommt, wenn dem Beamten ausreichend Zeit für eine Antragstellung zur Verfügung steht, die Angelegenheit somit ohne Zeitdruck geplant und vorbereitet werden kann (z. B. Hochzeiten, Übersiedlungen usw.). Tritt hingegen unvorhergesehen eine „Situation“ ein (Autopanne oder „Feststecken“ im Ausland wegen eines politischen oder Elementarereignisses, obwohl der Erholungsurlaub bereits abgelaufen ist), so handelt es sich um eine Rechtfertigung für eine Abwesenheit vom Dienst.

§ 51 Abs. 2 des Entwurfes folgt grundsätzlich der derzeitigen Praxis (bei Krankheit bis zu drei Tagen einfache Meldung, bei einer länger dauernden Krankheit eine ärztliche Bescheinigung). Um jedoch ein individuelles Vorgehen bei Beamten, die übermäßig oft kürzere Krankenzustände aufweisen oder vorgeben, beibehalten zu können, wurde in den Entwurf der Halbsatz „oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt“ aufgenommen. Als Sanktionen gegen Zuwiderhandelnde stehen — wie bisher — die disziplinarische Verfolgung und der Bezugsentfall gemäß § 13 Abs. 3 GG 1956 zu Gebote, wobei der Bezugsentfall auch dann angedroht wird, wenn sich der Beamte einer zumutbaren Krankenbehandlung entzieht oder die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung verweigert (vgl. § 358 ASVG und § 129 B-KUVG).

Zur Frage der „Zumutbarkeit“ ist festzustellen, daß diese jedenfalls dann nicht mehr gegeben ist, wenn für einen bestimmten Fall in der Schulmedizin nicht unbestrittene Behandlungsmethoden erforderlich und die medizinischen Sachverständigen uneinig sind. Auch objektiv hohe Schmerzintensität oder gar Lebensgefahr überschreiten die Zumutbarkeit.

Im Rahmen der Überprüfung, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist, steht es der Dienstbehörde zu, über die vorgelegte privatärztliche Bescheini-

gung hinaus einen amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß jede Krankheit eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst darstellt. Zwar ist es sehr problematisch, den Begriff „Krankheit“ zu definieren. Es wären aber die dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 14. Feber 1977, GZ 920 063/2-II/1/77, entnommenen Einschränkungen zu erwähnen. Demnach wäre die Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit nur dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn

1. durch die Krankheit die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert oder
2. die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung mit sich bringen würde oder
3. die Dienstleistung für den Beamten eine objektiv unzumutbare Unbill darstellen würde.

Zu § 52:

§ 51 des Entwurfes reicht nicht aus, um einen Beamten, bei dem der begründete Verdacht körperlicher oder geistiger Mängel besteht, die die Dienstleistung beeinträchtigen, ärztlich untersuchen zu lassen. Dies wird durch die im § 52 aufgetragene Dienstpflicht ermöglicht.

Zu § 53:

§ 53 Abs. 1 des Entwurfes ist im Zusammenhang mit § 45 Abs. 3 und mit § 109 Abs. 1 des Entwurfes zu lesen.

Von den Daten des Beamten, die die Dienstbehörde im Zeitpunkt der Aufnahme benötigt, sind manche unveränderlich, sodaß keine weitere Meldung mehr erfolgt. Weiters gibt es solche, die sich ändern können (Namen, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz). Als weitere Meldepflicht wäre zu nennen der Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung oder Befähigung (z. B. Lenkerberechtigung für einen Omnibuslenker) oder der Verlust der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens oder sonstiger Sachbehelfe (Dienstwaffen, Diensttaschen, Signallampen u. ä.).

Zu § 54:

Unter „Anbringen“ sind Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen (§ 13 Abs. 1 AVG 1950) zu verstehen. Beziehen sich diese auf das Dienstverhältnis des Beamten oder handelt es sich um Aufgaben seines Arbeitsplatzes, so ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten. Dies bedeutet, daß das Anbringen beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen ist, der zur Weiterleitung an die „zuständige Stelle“ verpflichtet ist. „Zu-

ständige Stelle“ kann die zuständige Dienstbehörde oder ein „Zwischenvorgesetzter“ sein.

Ausnahmen sind im § 54 Abs. 2 geregelt. Sie sind nur zulässig bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Unzumutbarkeit (das Anbringen bezieht sich z. B. auf den zur Weiterleitung verpflichteten Vorgesetzten). Im übrigen wird auf § 6 DVG verwiesen.

Zu § 55:

Zum Begriff „Wohnsitz“ siehe § 66 Abs. 1 JN.

Die gegenständliche Regelung hat im Hinblick auf die heutigen Verkehrsmittel und -verbindungen verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ihre Beibehaltung ist jedoch erforderlich wegen der Trennungsgebühr, der Versetzung und der Rufbereitschaft. Außerdem würde das Fehlen einer derartigen Bestimmung im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse (politische Unruhen, Naturkatastrophen) den raschen Einsatz des Beamten durch die große Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort in Frage stellen (Erk. des VwGH, 17. November 1961, Zl. 2 182/59).

§ 55 Abs. 3 entspricht inhaltlich der Regelung des § 31 Abs. 4 DP.

Zu § 56:

Die Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des Beamten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt noch eine Nebentätigkeit darstellt. Sie kann, muß aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln (privatrechtliche Verträge), ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten. Die Verbotsnorm des § 56 Abs. 2 bezieht sich auf jede Nebenbeschäftigung (erwerbsmäßig oder nicht). Der Beamte darf auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit § 56 Abs. 2 im Widerspruch steht.

§ 56 sieht keine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vor. Der Beamte hat gemäß § 56 Abs. 2 von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die dieser Bestimmung nicht entspricht. Die Dienstbehörde würde gesetzwidrig handeln, wenn sie im Erlaßwege jede Nebenbeschäftigung von einer Genehmigung abhängig machte.

Bei Befangenheit genügt deren Vermutung. Der Beweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Befangenheit ist z. B. anzunehmen, wenn der Beamte einer Baubehörde angehört und eine Nebenbeschäftigung als Versicherungsvertreter ausübt, wobei er während oder im Anschluß an Bauverhandlungen mit Bauwerbern Versicherungsverträge abschließt.

§ 56 Abs. 3 verpflichtet den Beamten, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Wenn der Beamte demnach meint, die Ausübung einer von ihm angenommenen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sei zulässig, so ist er allen Verpflichtungen nachgekommen, wenn er diese Nebenbeschäftigung seiner Dienstbehörde meldet. Die Dienstbehörde aber kann jederzeit die Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung feststellen. In Zweifelsfällen kann der Beamte die Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung herbeiführen (Erlassung eines Feststellungsbescheides; Erk. d. VwGH vom 23. Oktober 1956, Slg. 4 175).

„Erwerbsmäßigkeit“ im Sinne der Definition im § 56 Abs. 3 setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muß. Wäre dies vorausgesetzt, könnten z. B. Werkverträge nicht darunter subsumiert werden.

Durch die Formulierung „nennenswerte Einkünfte“ sind u. a. Hilfsdienste und Verrichtungen untergeordneter Art von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Neuregelung des § 56 Abs. 4 stellt kein Verbot für eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes auf, sondern knüpft an die Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung bloß eine Meldepflicht.

Zu § 57:

Die Abgabe von Gutachten stellt — je nachdem, ob sie für den Bund erfolgt oder nicht — eine Nebentätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung dar. Die diesbezüglichen Bestimmungen (insbesondere § 56 Abs. 2) sind darauf auch anzuwenden. Da speziell bei außergerichtlichen Sachverständigengutachten die Gefahr einer Kollision mit Dienstpflichten nicht von der Hand gewiesen werden kann, wäre die Zulässigkeit der Abgabe solcher Gutachten an die Bedingung der vorherigen Genehmigung durch die Dienstbehörde zu knüpfen.

Unter „Abgabe“ eines Gutachtens ist sowohl die alleinige Erstellung eines solchen als auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zu verstehen.

Als „mit den dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehend“ sind sowohl konkret anhängige Angelegenheiten als auch solche anzusehen, die ohne konkrete Anhängigkeit zum abstrakten Aufgabenbereich des Beamten gehören.

Zu § 58:

Bestimmungen über Organisation und didaktische Gestaltung von Lehrgängen sind im Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975,

und im 4. Abschnitt des BDG (Dienstliche Ausbildung) enthalten.

Durch § 58 des vorliegenden Entwurfes soll für den Beamten die Dienstpflicht statuiert werden, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Dies wird z. B. im Anschluß an umfassende Neukodifikationen von Rechtskomplexen erforderlich sein, wenn hiedurch der Aufgabenbereich eines Beamten einschneidend berührt wird.

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich während der Normaldienstzeit stattfinden.

Zu § 59:

§ 304 StGB behandelt den konkreten Fall, daß der Beamte für die pflichtwidrige oder auch pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines bestimmten Amtsgeschäftes einen Vermögensvorteil annimmt. Diese Bestimmung bezieht sich auf eine ganz bestimmte Rechtshandlung oder Verrichtung tatsächlicher Natur (z. B. Zusammenstellung von Unterlagen).

Im Dienstrecht hingegen wäre eine Verbotsnorm aufzustellen, die sich von einer konkreten Amtshandlung löst, hingegen Fälle unterbindet, wo zwecks Schaffung eines „günstigen Klimas“ oder Erhaltung von „Gewogenheit“ dem Beamten Zuwendungen gemacht werden, die er nie erhalten hätte, wenn er nicht Beamter wäre. Solchen Vorgängen, die schwer zu umschreiben sind, soll durch die Formulierung des § 59 Abs. 1 entgegengewirkt werden.

§ 59 Abs. 1 des Entwurfes wurde sprachlich an das StGB angepaßt. Um einer allzu engen Interpretation vorzubeugen, die den Beamten von jeder Einladung durch Freunde, speziell durch befreundete Beamte, ausschliesse, sei auf die Passage „im Hinblick auf seine amtliche Stellung“ hingewiesen. Eine Einladung von Freunden, auch von befreundeten Beamten, erfolgt nicht „im Hinblick auf seine amtliche Stellung“. Es soll auch hier die Privatsphäre von der Beamtenfunktion reinlich getrennt werden.

Um einer allzu engen Auslegung vorzubeugen, wurde der aus dem Schweizer Dienstrecht stammende Abs. 2 in den Entwurf aufgenommen. Danach gelten orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nicht als Geschenk im Sinne des § 59 Abs. 1. Dies entspricht dem im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 22. November 1966, GZ 81 022-3/66, eingenommenen Standpunkt, wonach bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert für den Empfänger nicht als vom Verbot der Geschenkannahme erfaßt angesehen werden können. Als Beispiele hierfür können Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke und ähnliche Gegenstände gelten.

Zu § 60:

„Dienstliche Rücksichten“, die das Tragen einer Dienstkleidung (z. B. Uniform) oder eines Dienstabzeichens erfordern, sind z. B. die Notwendigkeit der Kennzeichnung von Bediensteten bei Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Unterscheidung gegenüber Zivilpersonen, gegebenenfalls protokollarische Anlässe.

Eine Verpflichtung zum Tragen und Benützen von Schutzausrüstungen (z. B. Helmen) braucht nicht normiert zu werden, weil sie im § 19 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes im Zusammenhang mit § 10 des Bundesdienstnehmer-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, enthalten ist.

Zu § 61:

Bei den auch dem Beamten des Ruhestandes auferlegten Pflichten handelt es sich um die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und um die Meldepflichten hinsichtlich Namensänderung, Standesveränderung, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und Änderung des Wohnsitzes.

Die im § 61 Abs. 2 erwähnten Pflichten sind Meldepflichten bei erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen und bei außergerichtlicher Abgabe von Gutachten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten könnte in einem Verfahren betreffend die Wiederaufnahme in den Dienststand unter Umständen ein Indiz für die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit darstellen.

**Zum 7. Abschnitt „Rechte des Beamten“
(§§ 62 bis 80)****Zu § 79:**

Die Bestimmung stellt im wesentlichen aus § 29 a DP übernommenes, geltendes Recht dar.

Zu § 80:

Die Regelung der Sachleistungen baut auf den diesbezüglichen Bestimmungen des GÜG auf.

**Zum 8. Abschnitt „Leistungsfeststellung“
(§§ 81 bis 90)**

In den Sonderbestimmungen für Lehrer wurde im § 178 Abs. 1 eine Bestimmung aufgenommen, daß abweichend von der für Beamte geltenden Regelung, für diese Beamtengruppe jeweils an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober zu treten hat. Die in den §§ 43, 45, 46 und 47 des bisherigen BDG enthaltenen Hinweise können daher in den §§ 84, 86, 87 und 88 des Entwurfes entfallen.

Zu § 87:

Der Beamte, über den der Vorgesetzte einen Bericht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 1 verfaßt hat, hat im darauffolgenden Verfahren grundsätzlich **keine** Parteistellung. In diesem Verfahren erhält der Beamte erst dann Parteistellung, wenn die Dienstbehörde auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen einen Bescheid erläßt. Hat der Beamte eine Antragstellung deshalb unterlassen, weil er wußte, daß sein Vorgesetzter einen entsprechenden Antrag eingebracht hat, so würde er dann einen Nachteil erleiden, wenn sich die Dienstbehörde nicht veranlaßt sieht, einen Bescheid zu erlassen, sondern das Verfahren formlos einstellt. In einem solchen Fall soll der Beamte von der Einstellung des Verfahrens verständigt werden und die Möglichkeit erhalten, den veräumten Antrag binnen zwei Wochen nachzuholen.

Zu § 88:

Die bisherige Regelung, wonach bei jeder Dienstbehörde zur Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens die erforderlichen Leistungsfeststellungskommissionen einzurichten sind, hat in einigen Ressorts zu Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung geführt.

Der neugefaßte § 88 sieht daher vor, daß ähnlich wie im Disziplinarrecht bei jeder Dienstbehörde eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet werden soll, die in Senaten zu entscheiden hat. Entsprechend der bisherigen Regelung soll ein Mitglied des Senates besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des Beamten besitzen und ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Zentralausschusses ernannt werden. Die Senate sollen vom Vorsitzenden gebildet werden.

Die Teilnahme in der Leistungsfeststellungskommission soll zu den Dienstpflichten gezählt werden. Daraus entsteht für den Beamten die Verpflichtung, der Bestellung zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission Folge zu leisten.

ZUM BESONDEREN TEIL**Zum 3. Abschnitt „Wachebeamte“ (§§ 142 bis 145):****Zu § 144:**

Da sowohl Abs. 3 als auch Abs. 6 des bisherigen § 104 BDG Regelungen über die Wartezeit des Wachebeamten enthielten, wurden sie aus Gründen der Systematik im neuen Abs. 3 zusammengefaßt.

Außerdem wurde ein neuer Abs. 5 aus folgenden Gründen eingefügt: Durch das bisherige BDG wurde für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 mit sechsjähriger Wachdienstzeit der Aufstieg in die neugeschaffene Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehen, wenn sie die Definitivstellungserfordernisse für Wachebeamte in der Verwendungsgruppe W 3 erfüllen. Vor dieser Neuregelung war ein Aufstieg in die Verwendungsgruppe W 2 an die Erfüllung der Voraussetzungen für die dienstführenden Wachebeamten gebunden. Daneben waren durch Sondermaßnahmen ältere eingeteilte Wachebeamte in die Verwendungsgruppe W 2 überstellt worden. Die zuletzt angeführte Beamtengruppe wurde in die damals niedrigste Dienststufe, die Dienststufe 1 eingereiht, für die jetzt der Amtstitel „Bezirksinspektor“ vorgesehen ist. Die Neuregelung des Abs. 4 ermöglicht nun die Verleihung dieses Amtstitels auch an die vergleichbaren Beamten, die nicht auf Grund der früheren Sondermaßnahmen, sondern auf Grund der Neuregelung der Ernennungserfordernisse in die Verwendungsgruppe W 2 (Grundstufe) ernannt werden. Da sich die seinerzeitigen Sondermaßnahmen nur auf Wachebeamte älterer Jahrgänge bezogen, wird als vergleichbares zusätzliches Erfordernis für die Verleihung dieses Amtstitels die Zurücklegung einer Dienstzeit von 30 Jahren im Exekutivdienst gefordert.

Zum 4. Abschnitt „Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten“ (§§ 146 bis 151)

Zu § 146:

Der neue Abs. 1 trägt einem dringenden Bedürfnis des Bundesministeriums für Landesverteidigung Rechnung, in den Grundausbildungsverordnungen Auswahlkriterien für die Zulassung zu den meisten Ausbildungslehrgängen für Berufsoffiziere festsetzen zu können.

Zu § 148:

Im Abs. 2 wird die Aufzählung der Endigungsgründe des Dienstverhältnisses des zeitverpflichteten Soldaten an den neuen § 20 (Auflösung des Dienstverhältnisses) angepaßt.

Zum 6. Abschnitt „Hochschullehrer“ (§§ 154 bis 160)

Die Sonderbestimmungen für Hochschullehrer wurden im Vergleich zum bisherigen BDG erweitert. Der Grund hierfür liegt darin, daß der vorliegende Entwurf Materien enthält, die bisher in der DP geregelt waren. Die DP hat für Universitäts(Hochschul)professoren nicht gegolten. Da aber der vorliegende Entwurf auch für diesen Personenkreis gelten soll, sind Anpassungs-

bestimmungen erforderlich. Diese bilden zusammen mit den Sonderbestimmungen des bisherigen BDG den Inhalt des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles.

Zu § 154:

Die bereits im bisherigen BDG für nicht anwendbar erklärten Bestimmungen im Abs. 1 und 2 werden durch Abs. 3 erweitert. Der letztgenannte Absatz erklärt die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 (Übertritt und Versetzung in den Ruhestand; Wiederaufnahme in den Dienststand) für ordentliche Universitätsprofessoren sowie für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren für nicht anwendbar, da für diesen Personenkreis das im Abs. 5 erwähnte Emeritierungsgesetz aus 1955 weiter gilt. Auf außerordentliche Universitätsprofessoren ist jedoch das Emeritierungsgesetz auch in Hinkunft nicht anzuwenden.

Abs. 4 enthält eine Sonderbestimmung zur Außerdienststellung. Im Hinblick auf die besondere Situation des Universitäts(Hochschul)professors soll dieser nur von der der Beamtentätigkeit analogen Verwaltungstätigkeit und von der Ausübung bestimmter Funktionen (Rektor, Dekan, Institutsvorstand, Vorsitzender akademischer Kollegialorgane und Kommissionen) entbunden werden; seine Lehr- und Forschungsbefugnis und seine Mitwirkung in Kollegialorganen oder Kommissionen (jedoch nicht als deren Leiter) soll durch die Außerdienststellung nicht berührt werden.

Die Prüfungstätigkeit stellt einen Ausfluß der Lehrbefugnis dar und ist durch die Außerdienststellung ebenfalls nicht erfaßt.

Durch Abs. 6 wird die Aufzählung der Endigungsgründe des Dienstverhältnisses des Universitäts(Hochschul)assistenten an den neuen § 20 (Auflösung des Dienstverhältnisses) angepaßt.

Abs. 7 nimmt auf die Verfassungsbestimmung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten Rücksicht, wonach Südtiroler zu außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden können.

Zu § 155:

Der 5. Abschnitt des Allgemeinen Teiles (§§ 36 bis 42) über die Verwendung des Beamten soll wegen der durch das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, vorgezeichneten Strukturen auf Professoren grundsätzlich keine Anwendung finden. Lediglich § 42 Abs. 2 und 3 (Verwendungsbeschränkungen für miteinander verwandte oder verschwägte Beamte) soll auch für Professoren gelten.

Zu § 156:

Die Dienstpflichten der ordentlichen Universitätsprofessoren und der ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sollen durch ein eigenes Hochschuldienstrechtsgesetz geregelt werden. Die Bestimmungen über Gutachten (§ 57) sollen für Hochschullehrer nicht gelten.

Zum 7. Abschnitt „Lehrer“ (§§ 161 bis 182)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundeslehrer geltenden Sonderbestimmungen. Der Umfang dieser speziellen Vorschriften für Lehrer konnte im Zuge des Einbaues der nach der ersten Etappe der Dienstrechtsskodifikation in Geltung verbliebenen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, RGBI. Nr. 319/1917, (LDP), deshalb erheblich reduziert werden, weil schon bisher zahlreiche Vorschriften für Lehrer und die übrigen Beamten in der LDP und in der Dienstpragmatik gleich gefaßt waren.

Im einzelnen wird zu den gegenüber den bisherigen Vorschriften überarbeiteten Sonderbestimmungen für Lehrer folgendes bemerkt:

Zu § 162:

Abs. 1 sieht im Hinblick auf die den Landesschulräten gemäß Art. 81 b Abs. 1 B-VG bei der Besetzung von Planstellen für Lehrer zustehenden Vorschlagsrechte vor, daß grundsätzlich alle freien Planstellen für Lehrer ausgeschrieben sind. Damit soll einerseits der an einer ausgeschriebenen Lehrerstelle interessierte Staatsbürger, der alle in der Ausschreibung genannten Bedingungen erfüllt, in die Lage versetzt werden, sich um eine derartige Planstelle zu bewerben, andererseits aber den Kollegien der Landesschulräte die zur Erstellung ihrer Besetzungsvorschläge erforderlichen Unterlagen an die Hand gegeben werden, um aus einer entsprechenden Anzahl von Bewerbern die am besten geeigneten Personen auszuwählen.

Zu den auszuscheidenden Planstellen gehören die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters sowie die übrigen Planstellen für Lehrer. Eine Ausnahme von der grundsätzlich für diese Lehrerstellen geltenden Ausschreibungspflicht ist nur für den Fall vorgesehen, daß die Planstelle, die nunmehr durch einen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Lehrer besetzt werden soll, bereits mit einem Vertragslehrer besetzt ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt und auf Grund eines früheren Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens auf dieser Planstelle verwendet wird. Diese Ausnahme von der sonst obligatorischen Ausschreibung ist

deshalb gerechtfertigt, weil es für den Vertragslehrer, der eine Planstelle nach einem der Anstellung vorangegangenen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren bereits innehat und die Ernennungserfordernisse voll erfüllt, eine besondere Härte darstellen würde, wenn nun diese Planstelle ausgeschrieben würde und ein anderer Bewerber diese Stelle bekäme.

Die Ernennung von Vertragslehrern auf eine Planstelle erfolgt über Antrag der Landesschulbehörden oder der Direktionen der Zentrallehranstalten sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien in dem nach den Möglichkeiten des Stellenplanes gegebenen Zeitpunkt.

Gemäß **Abs. 2** sollen auf Grund der der zentralen Ausschreibung vorangehenden Bekanntgabe aller freien Planstellen durch die Schulen und Landesschulbehörden an das zuständige Bundesministerium die im neuen Schuljahr zu besetzenden freien Lehrerstellen spätestens Anfang Juni im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben werden. Mit dieser vom zuständigen Bundesminister zu veranlassenden zentralen Ausschreibung soll erreicht werden, daß sich der interessierte Staatsbürger auf einen Blick von allen für seine Bewerbung in Betracht kommenden freien Lehrerstellen Kenntnis verschaffen kann.

Für den Fall, daß nach Auffassung der zuständigen Schulbehörde noch vor der nächsten zentralen Ausschreibung die umgehende Besetzung einer durch die letzte zentrale Ausschreibung nicht erfaßten oder nach dieser frei gewordenen Lehrerstelle zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes notwendig ist, sieht **Abs. 3** zur rascheren Abwicklung des Nachbesetzungsverfahrens vor, daß die Ausschreibung solcher Lehrerstellen unmittelbar von der zuständigen Schulbehörde erster Instanz im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veranlassen ist.

Die im **Abs. 4** enthaltene Anordnung, daß die durch die Versetzung ihres Inhabers frei werdenen Planstellen so rechtzeitig auszuschreiben sind, daß sie im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können, zielt darauf ab, die reibungslose Übergabe und Fortführung der Amtsgeschäfte zu sichern.

Durch die Bestimmung des **Abs. 5** wird zum Ausdruck gebracht, daß die für zulässig erklärte Ausschreibung „auf andere geeignete Weise“ (z. B. Amtsblatt, Tageszeitung) die gemäß den Absätzen 2 und 3 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzunehmende Ausschreibung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann.

In **Abs. 5** zweiter Satz wird der von jeder Ausschreibung zu erfüllende Mindestinhalt festgesetzt. Als Einreichungsstelle wird von der ausschreibenden Behörde unter Bedachtnahme auf allfällige Anhörungs- oder Vorschlagsrechte (z. B.

der Kuratorien der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien des Bundes für die Bestellung des Direktors, der Abteilungsvorstände und der Lehrer an diesen Akademien gemäß §§ 117 und 124 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) in der Regel entweder die betreffende Schule, an der die betreffende Planstelle besetzt werden soll, oder der Sitz der ausschreibenden Behörde selbst zu bestimmen sein.

Das den Landesschulräten verfassungsgesetzlich eingeräumte Vorschlagsrecht hat zur Folge, daß auf eine freie Lehrerstelle nur jemand ernannt werden darf, der vom vorschlagsberechtigten Organ vorgeschlagen wurde (Art. 81 b Abs. 2 zweiter Satz B-VG: „Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen obliegt dem Bundesminister“). Im Hinblick auf die mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist verbundenen Folgen sieht daher **Abs. 6** im Interesse der Rechtssicherheit vor, daß verspätet einlangende Bewerbungsgesuche bei der Ausarbeitung des Besetzungsvorschlages nicht mehr rechtsgültig berücksichtigt werden dürfen.

Um auch nach dem ergebnislosen Ablauf der Bewerbungsfrist sich allenfalls noch meldenden Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben, ohne daß deshalb sofort die Planstelle neuerlich ausgeschrieben werden muß und damit zusätzliche Kosten verursacht werden, ist für diesen Fall eine gesetzliche Fristerstreckung um einen Monat vorgesehen. Bei der Berechnung der verlängerten Bewerbungsfrist ist die Zeit der Hauptferien nicht zu berücksichtigen.

Zu den §§ 163, 164 und 165:

Der Entwurf behält die dem Lehrerdienstrecht eigentümliche Einrichtung der schulfesten Stellen im wesentlichen unverändert bei. **§ 163** stellt fest, welche Stellen von Gesetzes wegen schulfest sind oder zu schulfesten Stellen zu erklären sind. Den kraft Gesetzes schulfesten Stellen wurden neu hinzugefügt die Planstellen von Abteilungsvorständen (z. B. an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien sowie den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen) im Hinblick auf die sich aus der Leitung einer Fachabteilung ergebende enge Verbundenheit mit der betreffenden Schule.

§ 164 enthält die unverändert übernommenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der auf fünf Fälle eingeschränkten Versetzbarkeit eines schulfesten Bundeslehrers.

§ 165 regelt das Verfahren zur Verleihung der schulfesten Stellen. Bei den von Gesetzes wegen schulfesten Stellen erwirbt der zum Direktor, Direktorstellvertreter, Abteilungsvorstand, Fachvorstand oder Erziehungsleiter ernannte Lehrer die Schulfestigkeit uno actu mit seiner Ernennung

auf die betreffende Planstelle. Bezüglich der sonstigen schulfesten Stellen ist dagegen vorgesehen, daß diese im Wege der Ausschreibung zu vergeben sind. Ein Ausschreibungsverfahren hat lediglich dann zu unterbleiben, wenn die Dienstbehörde dem Tausch der Dienststelle zwischen den Inhabern solcher schulfesten Stellen zustimmt.

Frei gewordene schulfeste Stellen sind in dem zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblatt (z. B. Amtsblatt oder Verordnungsblatt) auszuschreiben. Die Ausschreibung ist von der für die freigewordene schulfeste Stelle zuständigen Schulbehörde erster Instanz zu veranlassen.

Die Bestimmung des **§ 162 Abs. 3** über die rechtzeitige Ausschreibung von durch die Versetzung ihres Inhabers in den Ruhestand frei werdenden Planstellen gilt für schulfeste Stellen sinngemäß.

Zu **§ 166:**

Diese Bestimmung entspricht der in **§ 82 LDP** enthaltenen Bestimmung, wonach die aus gesundheitlichen Gründen gewährte Lehrpflichtermäßigung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre den in **§ 14** aufgezählten Voraussetzungen für die Ruhestandsversetzung gleichzuhalten ist.

Die Bestimmungen über das Wirksamwerden der Erklärung des Lehrers, nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand auszuscheiden, folgen den für die übrigen Beamten neugefaßten Regelungen. Sie bezwecken ebenso wie dort eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte. Die Entwurfsbestimmungen nehmen auf die dem Lehrer seinen Schülern gegenüber zukommende pädagogische Verantwortung besonders Bedacht und sehen vor, daß ein Ausscheiden aus dem Dienststand während eines Semesters oder Lehrganges nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Dienstbehörde möglich sein soll.

Zu **§ 167:**

Der gemäß §§ 19 und 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, ermöglichten Zuweisung von Lehrern an nicht in der Verwaltung des Bundes stehende Privatschulen sowie der Verwendung von Bundeslehrern an Auslandsschulen trägt diese Bestimmung insofern Rechnung, als die die Verwendung des Beamten betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles auch auf die an diesen Schulen verwendeten Lehrer für anwendbar erklärt werden.

Zu **§ 168:**

Die den Fall der vorübergehenden Verwendung des Bundeslehrers bei einer Dienststelle

der Bundesverwaltung regelnden Bestimmungen des § 74 LDP wurden vollinhaltlich übernommen und lediglich sprachlich überarbeitet.

Zu § 169:

Mit dieser Bestimmung soll, wie schon bisher gemäß § 31 Abs. 3 LDP, die Dienstbehörde in die Lage versetzt werden, Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen ohne deren Zustimmung vorübergehend auch an einer benachbarten Schule zu verwenden. Als „wichtiger dienstlicher Grund“ wird vor allem anzusehen sein, daß ein Lehrer an einer Schule nicht die volle Lehrverpflichtung erfüllt.

Zu § 170:

Diese Bestimmung entspricht dem § 32 LDP, nimmt jedoch darauf Bedacht, daß die Aufgaben der Schulorgane (z. B. Lehrer, Schulleiter, Kustos, Werkstätten- und Bauhofleiter) im Schulrecht, vor allem im 10. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, geregelt werden. Im Sinne einer Verknüpfung dieser sich aus dem Schulrecht ergebenden Aufgaben mit den Dienstpflichten des Lehrers wird jedoch weiter daran festgehalten, daß der Lehrer nicht nur zur regelmäßigen Unterrichtserteilung und zur Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit, sondern auch zur Erfüllung der sonstigen sich aus seiner lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet ist.

Zu § 171:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den Regelungen der §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 LDP.

Zu § 172:

Die Verwendung von Bundeslehrern an Privatschulen findet seine rechtliche Deckung im Privatschulrecht. Da Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht den schulrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise wie die entsprechenden öffentlichen Schulen unterworfen sind, macht dies eine Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht der an diesen Schulen verwendeten Lehrer auch auf Tatsachen, die im Interesse der Privatschule geboten sind, notwendig.

Zu § 173:

Diese Bestimmung faßt die bisher in verschiedenen Vorschriften der LDP verstreuten Meldepflichten zu einer einzigen Bestimmung zusammen.

Zu § 174:

Die für die Nebenbeschäftigung von Beamten gemäß § 56 grundsätzlich bestehende Meldepflicht bietet für den nichtstaatlichen Bereich der

Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit keine ausreichende Gewähr dagegen, daß es durch die im § 37 Abs. 2 Z. 1 und 4 LDP angeführten Nebenbeschäftigungen zu keiner Beeinträchtigung der lehramtlichen Pflichten des Lehrers kommen und auch nicht die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorgerufen werden könnte. Für den Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf es daher auch in Zukunft der vorhergehenden Genehmigung der Dienstbehörde.

Zu § 176:

Der Abs. 2 des bisherigen § 121 BDG wurde dahingehend geändert, daß beim Stellvertreter des Leiters an einer Bundeserziehungsanstalt anstelle der bisherigen Anstaltsbezeichnung die Bezeichnung „Höhere Internatsschule des Bundes“ tritt. Weiters entfällt bei der Verwendung „Erziehungsleiter an einer Bundeserziehungsanstalt“ die Angabe der Anstalt, da auch an anderen Anstalten (Bundes-Blindenerziehungsinstitut, Bundestaubstummeninstitut u. a.) Planstellen von Erziehungsleitern vorgesehen sind und auch diesen der Amtstitel „Erziehungsleiter“ gebühren soll.

Zu § 177:

Diese Bestimmung regelt das bisher in den §§ 42 bis 44 und 47 LDP enthaltene Urlaubsrecht der Lehrer.

Zu § 178:

Abweichend von der für die übrigen Beamten geltenden Regelung wurden die in den bisherigen §§ 43, 45, 46 und 47 BDG enthaltenen Hinweise in **Abs. 1** zu der Bestimmung zusammengefaßt, daß für Lehrer jeweils an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr zu treten hat und daß Anträge auf Leistungsfeststellung für das vorangegangene Schuljahr jeweils im Oktober einzubringen sind. Weiters wurde in **Abs. 2** des bisherigen § 123 BDG der gemäß § 88 nunmehr vorgesehenen Einrichtung von Senaten der Leistungsfeststellungskommission Rechnung getragen.

SCHLUSSTEIL

Zum 1. Abschnitt „Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften“ (§ 185)

Zu § 185:

Bezüglich der Aufhebung der letzten noch geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, der Lehrdienstpragmatik und des Gehaltsüber-

leitungsgesetzes sowie der Aufhebung des bisherigen BDG wird auf die Einleitung zu den Erläuterungen verwiesen. Artikel VII Abs. 3 bis 8 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle enthielt besondere Übergangsregelungen für Wachebeamte, die inzwischen zum Teil überholt sind und zum anderen Teil im Rahmen des vorliegenden Entwurfes geregelt werden.

Zum 2. Abschnitt „Übergangsbestimmungen“ (§§ 186 bis 193)“

Zu § 186:

Abs. 4 führt zum Unterschied vom bisherigen § 134 Abs. 4 BDG ausdrücklich jene Besoldungsgruppen an, auf die sich diese Übergangsbestimmung erstreckt. Da die Besoldungsgruppen der Hochschullehrer, Lehrer, Schulaufsichtsbeamten und die Staatsanwälte eine Grundausbildung im Sinne des BDG nicht kennen, kam diese Bestimmung für sie schon bisher nicht in Betracht. Auf die Wachebeamten war der bisherige § 134 Abs. 4 BDG bereits gemäß Art. VII Abs. 5 zweiter Satz der 31. Gehaltsgesetz-Novelle nicht anzuwenden.

Zu § 187:

In den Z. 7 bis 9 des Abs. 1 wurden gegenüber dem bisherigen § 135 des BDG die Bestimmungen über die künstlerischen Hochschulstudien an die letzten Rechtsänderungen angepaßt. Der bisherige § 135 Abs. 4 BDG konnte daher entfallen.

Zu § 188:

Die Übergangsfrist des bisherigen § 136 Abs. 2 wäre mit 31. Dezember 1979 abgelaufen; durch den neuen Abs. 2 wird sie um ein Jahr erstreckt.

Abs. 3 enthält erstmals eine allgemeine Regelung über die Berücksichtigung künstlerischer Studien nach alten Rechtsvorschriften. Da diese Studien nicht in allen Fällen einem Hochschulabschluß gemäß § 187 gleichzusetzen sind, jedoch zum Teil Ernennungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 bilden, wurde diese neue Bestimmung nicht in den § 187, sondern in den § 188 aufgenommen.

Zu § 189:

Diese Regelung entspricht dem Art. II Abs. 2 der Dienstpragmatik-Novelle BGBl. Nr. 213/1972, mit der die Arbeitszeitbestimmungen der Dienstpragmatik neu geregelt wurden.

Zu § 190:

Die Abs. 1 und 2 stellen den Grundsatz auf, daß auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfes anhängigen Leistungsfest-

stellungsverfahren — in welchem Stadium sie auch immer sich befinden — bereits voll und ganz die Bestimmungen dieses Entwurfes anzuwenden sind. Die bereits laufenden Verfahren sind daher aus Gründen der Verwaltungswirtschaft fortzusetzen und brauchen nicht neu begonnen zu werden.

Abs. 3 sieht das Weitergelten der nach den bisherigen Rechtsvorschriften getroffenen Leistungsfeststellungen vor. Dies gilt nicht nur für die nach dem bisherigen BDG tatsächlich getroffenen Leistungsfeststellungen, sondern auch für die gemäß § 137 des bisherigen BDG weiter wirkenden Dienstbeurteilungen auf Grund älterer Rechtsvorschriften, sofern seither keine Leistungsfeststellung nach dem bisherigen BDG erfolgt ist.

Zu § 191:

Die Ausführungen zu § 190 Abs. 1 und 2 gelten für das vom § 191 geregelte Disziplinarrecht sinngemäß.

Zu § 192:

Hier wird die Etappenregelung für Wachebeamte des bisherigen § 141 BDG zu Ende geführt.

Zu § 193:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 140 Abs. 1 des BDG.

Bei den Lehrern ist die Verwendung Bestandteil des Ernennungserfordernisses. In manchen Fällen konnten Lehrer der Begünstigung der Übergangsbestimmung des bisherigen § 136 Abs. 1 BDG (nunmehr § 188 Abs. 1 des Entwurfes) nur deshalb nicht teilhaftig werden, weil die betreffende Verwendung überhaupt nicht mehr oder in einer anderen Verwendungsgruppe als bisher vorgesehen ist. Abs. 2 beseitigt solche Härtefälle.

Zum 3. Abschnitt „Schlußbestimmungen“ (§§ 194 bis 200)

Zu § 198:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 140 Abs. 2 des BDG.

Auf Lehrer an forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes waren die dienstrechtlichen Bestimmungen für Lehrer bisher nicht anwendbar, da diese nur für jene Lehrer gelten, die an Schulen oder staatlichen Lehranstalten nach schulrechtlichen Vorschriften verwendet werden. Abs. 2 stellt nun sicher, daß die für Lehrer geltenden Bestimmungen des Entwurfes, aber auch das Lehrverpflichtungsgesetz auf diese Beamtengruppe anzuwenden sind, da dies die Umstände,

die mit der Ausübung ihres Dienstes verbunden sind, erfordern. Die Gleichstellung der forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes mit mittleren Lehranstalten soll eine Anwendung der Anlage 1 auf diese Lehrer ermöglichen, ohne daß für sie Sonderbestimmungen bei den Ernennungserfordernissen getroffen werden müssen.

Zu § 199:

Im Gegensatz zum bisherigen BDG soll der Entwurf zur Gänze an einem Tag – dem 1. Jänner 1980 – in Kraft treten.

Zur ANLAGE 1:

Die Bestimmungen der Anlage 1 des bisherigen BDG konnten nur durch umfangreiche Umschreibungen zitiert werden. Hier soll die neue Bezeichnung der Ziffern Abhilfe schaffen. So kann z. B. die bisherige Zitierung „Z. 2 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C der Anlage 1 zum BDG“ im neuen Recht verkürzt werden auf „Anlage 1 Z. 3.2 des BDG“.

Bei den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 wurde als Z. 12.4 jene Bestimmung neu aufgenommen, die bisher im Art. VII Abs. 6 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle geregelt war.

Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Anlage 1 wurden lediglich bei den Lehrern vorgenommen. Diese ergaben sich einerseits aus der vereinfachten Regelung des BDG gegenüber der vorangegangenen Lehrer-Dienstzweigeordnung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, da dies in Einzelfällen zu Einstufungsschwierigkeiten geführt hat, andererseits aus schulrechtlichen Änderungen, die seit dem Inkrafttreten des bisherigen BDG erfolgt sind.

Zur ANLAGE 2:

Die Anlage 2 wurde gegenüber der Anlage 2 des bisherigen BDG um jene Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gekürzt, die gemäß § 134 Abs. 1 des bisherigen BDG durch Erlassung neuer Grundausbildungsverordnungen außer Kraft getreten sind. Für diese neuen Grundausbildungsverordnungen bedarf es hingegen keiner Übergangsregelung, da sie im neuen Entwurfstext so wie bisher ihre volle rechtliche Deckung finden. Diese Grundausbildungsverordnungen zum bisherigen BDG werden daher durch das neue BDG in ihrer Weitergeltung nicht beeinträchtigt.